



Prüfungsrichtlinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung

Richtlinien für die theoretische und praktische Prüfung der Bewerber
um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7
der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)



Prüfungsrichtlinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung

Gültiger Stand: 01.01.2021

Mit der Neufassung der Prüfungsrichtlinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung wurden umfassende Änderungen vorgenommen. Neben inhaltlichen Änderungen, umfasst dies auch redaktionelle Anpassungen (z. B. eine Neugliederung mit neuer Zuordnung bestehender Inhalte). Zur schnellen Identifikation der wesentlichen Änderungen, wurden diese in **ROT** kenntlich gemacht. Dabei handelt es sich gleichwohl nicht um alle Änderungen zur bisherigen Prüfungsrichtlinie (Stand Juni 2014), da dies aufgrund der umfassenden Streichungen, Neuplatzierungen und neuen Inhalte nicht sinnvoll erscheint.

Im vorliegenden Heft wurden auch die Änderungen vom 31. Oktober 2020 (Verkehrsblatt, Heft 20, 2020) berücksichtigt.



TÜV | DEKRA

IMPRESSUM

Titel: Prüfungsrichtlinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung

Anschrift: TÜV | DEKRA arge tp 21
Wintergartenstraße 4
01307 Dresden
Tel.: 0351-20789-0
Fax: 0351-20789-20
E-Mail: sekretariat@argetp21.de
Web: www.argetp21.de

2. Auflage, 2020

© TÜV | DEKRA arge tp 21

Richtlinien für die theoretische und praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Bonn, den 07. Oktober 2019
StV11/7324.5/20-30

Zur Verbesserung der Sicherheit von Fahranfängern gehört auch die bessere Beurteilung und Dokumentation ihrer Fahrkompetenz in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung. Hierzu wurden im Rahmen von Projekten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über mehrere Jahre ein Fahraufgabenkatalog und ein elektronisches Prüfprotokoll entwickelt und getestet. Insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesem Zusammenhang auch die Inhalte der „Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)“ vom 21.03.2014 (VkBf. S. 286), überarbeitet und in eine Richtlinie für die theoretische Prüfung und eine weitere Richtlinie für die praktische Prüfung überführt. Die Prüfungsrichtlinie für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung enthält den Fragenkatalog, die Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung den Fahraufgabenkatalog.

Mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019 (BGBl I S. 218) wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Fahraufgabenkatalogs und eines elektronischen Prüfprotokolls und für zwei getrennte Prüfungsrichtlinien geschaffen.

Im Benehmen mit den für das Fahrerlaubniswesen zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich die Richtlinie für die theoretische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung) und die Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung) bekannt.

Diese Richtlinien ersetzen die bisherige „Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) vom 21.03.2014 (VkBf. S. 286). **Die Anwendung erfolgt ab 01.01.2021.** Gleichzeitig werden die Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) vom 21.03.2014 (VkBf. S. 286) und die sie ändernden Bekanntmachungen aufgehoben.

Zum Fragenkatalog (Teil B der Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung) ist zu beachten, dass die Fragen mit dynamischen Situationsdarstellungen mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10. Oktober 2019 (BANz AT 9. Dezember 2019 B1) veröffentlicht wurden. Da es sich bei den Fragen um filmische Darstellungen handelt, wird im Verkehrsblatt jeweils nur das Startbild abgebildet.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld
(**VkBf. 2019 S. 869**)

Änderung der Richtlinie für die theoretische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 07. Oktober 2019 (VkBli. S. 869)

Bonn, den 05. Oktober 2020
StV11/7324.5/20-34/3374912

Zu der mit Verlautbarung vom 07. Oktober 2019 (VkBli. I. 869) bekannt gemachten Richtlinie für die theoretische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 07. Oktober 2019 (Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung), die ab 01. Januar 2021 anzuwenden ist, hat sich redaktioneller bzw. klarstellender Änderungsbedarf ergeben. Die Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung wird daher im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden wie folgt geändert:

[...]

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld
(VkBli. 2020 S. 649)

Änderung der Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 07. Oktober 2019 (VkBli. S. 869)

Bonn, den 05. Oktober 2020
StV11/7324.5/20-34/3374912

Zu der mit Verlautbarung vom 07. Oktober 2019 (VkBli. I. 869) bekannt gemachten Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 07. Oktober 2019 (Prüfungsrichtlinien – praktische Prüfung), die ab 1. Januar 2021 anzuwenden ist, hat sich unter anderem aufgrund rechtlicher Änderungen und darüber hinaus auch noch redaktioneller bzw. klarstellender Änderungsbedarf ergeben. Die Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung wird daher im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden wie folgt geändert:

[...]

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld
(VkBli. 2020 S. 649)

Inhalt

Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung	1
Einleitung	2
Teil A	2
1. Identitätsprüfung	2
2. Form und Umfang	2
3. Prüfungsfragen	2
4. Zusammenstellung der Prüfungsfragen und Bewertung der Prüfung	2
4.1 Allgemeine Hinweise	2
4.2 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, AM, B, L und T	3
4.2.1 Ersterwerb	3
4.2.2 Erweiterung	3
4.3 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse C	4
4.4 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klassen C1 und CE	4
4.5 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse D	4
4.6 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse D1	4
4.7 Prüfung für Bewerber um eine Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h	5
4.8 Zulässige Fehlerpunkte bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin	5
Teil B	6
Fragenkatalog der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung	6
Vorwort zum Fragenkatalog der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung	6
1. Hinweise zu den Fragen	6
2. Hinweise zur Beantwortung von Fragen in der Prüfung	7
3. Bezugsfahrzeug	7
Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung	9
Einleitung	10
Teil A	10
1. Allgemeine Vorschriften	10
1.1 Identitätsprüfung	10
1.2 Prüfungen für mehrere Klassen	10
1.3 Prüfungen von Körperbehinderten	10
1.4 Prüfungsfahrt	10
1.4.1	10
1.4.2	10
1.4.3	11
1.4.4	11
1.4.5	11
1.4.6 Zusätzliche Festlegungen für Klassen A, A2, A1 und AM	11
1.4.7 Zusätzliche Festlegungen für die Klasse T	11
1.4.8 Anforderungen an die Prüfungsfahrt	11
1.5 Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung	13
1.6 Bewertung der Prüfung	14
1.7 Ergebnis der Prüfung	14
1.8 Rückmeldung an den Bewerber	15

2. Klassenspezifische Vorschriften..... 17

2.1 Abfahrtkontrolle für die Klassen C, C1, D, D1 und T; Handfertigkeiten nur für die Klassen D und D1 17

2.1.1 Allgemeine Hinweise 17

2.1.2 Bewertung der Abfahrtkontrolle/Handfertigkeiten 17

2.1.3 Sachgebiete und Aufgaben 18

2.1.4 Aufgabenkarten 19

2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen 22

2.2.1 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen BE, C1E, DE und D1E 22

2.2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen CE und T 23

2.3 Grundfahraufgaben 25

2.3.1 Klassen A, A2, A1 und AM 25

2.3.2 Klasse B 27

2.3.3 Klassen C, C1, D und D1 28

2.3.4 Klassen BE, C1E, DE und D1E 29

2.3.5 Klasse CE 31

2.3.6 Klasse T 32

3. Begutachtung von Prüfungsfahrzeugen 34

3.1 Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge 34

3.1.1 Anwendungsbereich 34

3.1.2 Allgemeine Vorschriften 36

3.1.3 Anforderungen 37

3.1.4 Übergangsbestimmungen 38

3.2 Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeug 41

Teil B..... 45

Fahraufgabenkatalog der praktischen Fahrerlaubnisprüfung 45

Fahraufgabenkatalog der praktischen Fahrerlaubnisprüfung – Grundfahraufgaben 45

Vorwort zum Fahraufgabenkatalog Grundfahraufgaben 45

Fahraufgabenkatalog der praktischen Fahrerlaubnisprüfung 45

Vorwort zum Fahraufgabenkatalog (alle Klassen) 45

Einheitliche Anforderung für die Durchführung der Abfahrtkontrolle und Handfertigkeiten gemäß Teil A Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung 47

Anlage 7 FeV – Fahrerlaubnisprüfung 59

Richtlinie für die theoretische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

(Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung)

Neufassung der Richtlinie für die theoretische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie – theoretische Prüfung) vom 07.10.2019 (VkB1. S. 869), geändert am 31. Oktober 2020 (VkB1. S. 649)

Einleitung

Der Prüfungsstoff, die Form, der Umfang, die Zusammenstellung der Fragen, die Bewertung und Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung richten sich nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Die nachfolgende Prüfungsrichtlinie führt im Rahmen der Anlage 7 FeV die notwendigen Einzelheiten der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung aus.

Die Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung erfolgt mit einem bundesweit einheitlichen und zentral bereitgestellten Prüfungssystem.

Teil A

1. Identitätsprüfung

Die Identitätsprüfung erfolgt gemäß § 16 Absatz 3 Satz 3 FeV.

2. Form und Umfang

Die Prüfung gliedert sich in einen für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff (Grundstoff) und einen sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergebenden Prüfungsstoff (Zusatzstoff). Wenn eine bestandene, noch gültige theoretische Fahrerlaubnisprüfung vorliegt oder eine EU-/EWR-Fahrerlaubnis vorhanden ist, handelt es sich immer um eine Erweiterungsprüfung. In allen anderen Fällen handelt es sich um eine Ersterwerbsprüfung.

Bei Erweiterungsprüfungen wird der Grundstoff in reduziertem Umfang nach Nr. 4.2.2 geprüft.

Bei Vorbesitzregelungen (vgl. § 9 FeV) darf der Zusatzstoff für die Erweiterungsprüfung erst geprüft werden, wenn die theoretische Prüfung für die erforderliche Vorbesitzklasse bestanden ist.

Bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin (Ersterwerbsprüfung oder Erweiterungsprüfung) wird der Grundstoff nur einmal geprüft.

3. Prüfungsfragen

Gegenstand der theoretischen Prüfung ist der im Verkehrsblatt und für Filmfragen zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlichte Fragenkatalog (Teil B dieser Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Fragen des Fragenkatalogs werden entsprechend ihrer Bedeutung mit 2 bis 5 Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben.

4. Zusammenstellung der Prüfungsfragen und Bewertung der Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Bei der Zusammenstellung der Prüfungsfragen darf im Grundstoff die Zahl der Punkte aus den einzelnen Prüfungsstoffgebieten um bis zu 4 Punkte gegenüber den Angaben in der Tabelle zu Nr. 4.2.1 (Ersterwerb) und um bis zu 2 Punkte gegenüber den Angaben in der Tabelle zu Nr. 4.2.2 (Erweiterung) abweichen, vorausgesetzt, die Summe der Punkte des Gesamtstoffs bleibt unverändert.

Grund- und Zusatzstoff werden **immer** gemeinsam bewertet. Das heißt, bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses werden die im Grundstoff und die im Zusatzstoff ermittelten Fehlerpunkte addiert. Dies gilt auch bei Prüfungen von mehreren Klassen in einem Termin. Es gilt auch dann, wenn die Klasse B als notwendige Vorbesitzklasse erstmalig erworben wird.

Prüfungen eines Bewerbers für mehrere Klassen in einem Prüfungstermin werden getrennt bewertet.

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die in den Tabellen 4.2 bis 4.8 aufgeführten zulässigen Fehlerpunkte überschritten oder zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden.

Die Zusammenstellung und Bewertung der einzelnen Prüfungen ist den Tabellen 4.2 bis 4.7 zu entnehmen.

4.2 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, AM, B, L und T

4.2.1 Ersterwerb

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff			
Gefahrenlehre	1.1	8	32
Verhalten im Straßenverkehr	1.2	6	21
Vorfahrt/ Vorrang	1.3	3	15
Verkehrszeichen	1.4	2	6
Umweltschutz	1.5	1	3
Summe Grundstoff		20	77
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	10	33
Gesamtstoff		30	110
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

4.2.2 Erweiterung

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff			
Gefahrenlehre	1.1	4	16
Verhalten im Straßenverkehr	1.2	3	10
Vorfahrt/ Vorrang	1.3	2	10
Verkehrszeichen	1.4	1	3
Summe Grundstoff		10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	10	33
Gesamtstoff		20	72
Zulässige Fehlerpunkte 6.			

4.3 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse C

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff	(wie unter 4.2.2)	10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	27	89
Gesamtstoff		37	128
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

4.4 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klassen C1 und CE

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff	(wie unter 4.2.2)	10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	20	66
Gesamtstoff		30	105
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

4.5 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse D

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff	(wie unter 4.2.2)	10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	30	99
Gesamtstoff		40	138
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

4.6 Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse D1

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff	(wie unter 4.2.2)	10	39
2. Zusatzstoff	2.1 bis 2.8	25	82
Gesamtstoff		35	121
Zulässige Fehlerpunkte 10; es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.			

4.7 Prüfung für Bewerber um eine Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h

Stoffgebiet	Abschnitt im Fragenkatalog	Zahl der Fragen	Summe der Punkte
1. Grundstoff			
Gefahrenlehre	1.1	3	11
Verhalten im Straßenverkehr	1.2	4	13
Vorfahrt/ Vorrang	1.3	3	15
Umweltschutz	1.5	1	3
Verkehrszeichen	1.4	}	12
Technik	1.7		
Eignung und Befähigung von Kraftfahrern	1.8		
Summe Grundstoff		15	54
2. Zusatzstoff		2.1 bis 2.8	5
Gesamtstoff		20	69
Zulässige Fehlerpunkte 7.			

4.8 Zulässige Fehlerpunkte bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Klassen in einem Termin

Klassen	Zulässige Fehlerpunkte											
	Ersterwerb						Erweiterung					
	20 Fragen Grundstoff plus Zusatzstoff der jeweiligen Klassen						10 Fragen Grundstoff					
A, A2, A1, AM, B, L und T	10						6					
Zulässige Fehlerpunkte bei Klassen, die Klasse B voraussetzen												
	B	C1	C	CE	D1	D	B	C1	C	CE	D1	D
B + C1	10	13					6	10				
B + C	10		13				6		10			
B + C + CE	10		13	13			6		10	10		
B + D1	10				13		6				10	
B + D	10					13	6					10

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn:

- zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden oder
- die zulässigen Fehlerpunkte überschritten werden

Die zulässigen Fehlerpunkte weiterer Kombinationen von Klassen in einem Prüfungstermin sind den Rubriken „Ersterwerb“ oder „Erweiterung“ dieser Tabelle zu entnehmen.

Teil B

Fragenkatalog der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung

Vorwort zum Fragenkatalog der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung

Im Fragenkatalog ist die Gesamtheit der möglichen Prüfungsfragen für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung festgelegt.

Der Fragenkatalog gliedert sich in

- Teil 1 „Grundstoff“ und
- Teil 2 „Zusatzstoff“.

Der Teil 1 „Grundstoff“ stellt den Abschnitt des Fragenkatalogs dar, aus dem bei allen Prüfungen um eine Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h Fragen zur Anwendung kommen. Die Fragen des Grundstoffs sind abschnitts- bzw. kapitelweise nummeriert und mit „G“ gekennzeichnet.

Einige Fragen des Grundstoffs werden auch bei Prüfungen um eine Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h eingesetzt. Diese Fragen sind mit „Mofa“ gekennzeichnet.

Der Teil 2 „Zusatzstoff“ stellt den Abschnitt des Fragenkatalogs dar, aus dem speziell für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse – zusätzlich zum Grundstoff – Fragen zur Anwendung kommen. Die Fragen des Zusatzstoffs sind ebenfalls abschnitts- bzw. kapitelweise nummeriert und mit dem Kennzeichen der einzelnen Klassen (z. B. „B“ = Fahrerlaubnisklasse B) versehen.

1. Hinweise zu den Fragen

Jede Frage ist im Fragenkatalog nur einmal enthalten. Soweit Fragen einer Nummer des Kapitels A „Prüfung der Kenntnisse“ des Anhangs II der Richtlinie 2006/126/EG zugeordnet sind, werden sie mit der entsprechenden Nummer des Kapitels A gekennzeichnet.

Fragen des Fragenkatalogs können Bilder oder Filmsequenzen enthalten. Bilder und Filme sind gleichgestellt und geben die Situation aus Sicht des Fahrers wieder. Auf Bildern oder in Filmen erkennbares Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer, das sich nicht auf die Frage bezieht, ist für die Beantwortung der Frage ohne Bedeutung.

Bei Bild- und Filmfragen, die in der Nummerierung auf den Buchstaben „-M“ enden, handelt es sich um „Mutterfragen“. In der Prüfung wird anstelle der Mutterfrage eine Variante dieser Mutterfrage eingesetzt. Diese Variante kann sich von der Mutterfrage hinsichtlich der dargestellten Umgebung und Fahrzeuge, nicht jedoch hinsichtlich der Aufgabenintension und der Verkehrssituation unterscheiden. Im Fragenkatalog sind nur die Mutterfragen, nicht aber die dazugehörigen Varianten veröffentlicht. Im Text der Mutterfrage sind die veränderbaren Angaben für die Varianten durch eckige Klammern [] gekennzeichnet.

Die Fragen sind entsprechend ihrem Inhalt und deren Bedeutung für die Verkehrssicherheit mit 2 bis 5 Punkten bewertet.

Die Wertigkeit ist bei jeder Frage angegeben.

2. Hinweise zur Beantwortung von Fragen in der Prüfung

In der Prüfung sind die Fragen durch

- Ankreuzen von Antworten (**Mehrfach-Auswahl-Aufgaben**) oder
- Einsetzen von Zahlen (**Freitext-Aufgaben**)

zu beantworten.

Eine Frage gilt als falsch beantwortet,

- wenn nicht jede richtige Antwort angekreuzt ist,
- wenn eine falsche Antwort angekreuzt ist,
- wenn eine einzutragende Zahl nicht eingetragen ist oder
- wenn eine eingetragene Zahl falsch ist.

Jede Mehrfach-Auswahl-Aufgabe hat höchstens drei Antworten, von denen mindestens eine richtig ist. Die Antworten beziehen sich nicht aufeinander, sondern jeweils nur auf die Fragestellung. Sie stellen lediglich eine Auswahl der zur jeweiligen Frage möglichen Antworten dar.

Im Fragenkatalog sind die richtigen Antworten mit „X“, die falschen mit „O“ gekennzeichnet. Die richtigen Antworten sind immer zuerst aufgeführt. In der Prüfung ist die Reihenfolge der Antworten beliebig.

Bei in der Prüfung nicht vorgegebenen Antworten (Freitext-Aufgaben) ist im Fragenkatalog die richtige Zahl in Klammern (()) angegeben.

Filme können in der Prüfung bis zu fünf Mal betrachtet werden. Nach Anwahl der Prüfungsfrage (Aufgabenstellung) ist ein erneutes Betrachten des Films nicht mehr möglich.

3. Bezugsfahrzeug

Wenn in einer Frage oder einer Antwort die Begrifflichkeit „Ihr/mein Fahrzeug“ oder „Ihr/mein Kraftfahrzeug“ ohne nähere Angaben verwendet wird, ist darunter immer ein Fahrzeug derjenigen Klasse zu verstehen, für die der Bewerber eine Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h beantragt hat.

Zur Gewährleistung der Eindeutigkeit der Aufgaben des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung wird vorausgesetzt, dass die fahrerlaubnisklassen-spezifischen Aufgaben immer die Kriterien eines Bezugsfahrzeugs erfüllen:

1. Bezugsfahrzeug für Grundstoff (einschließlich Mofa): Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor

2. Bezugsfahrzeug für Zusatzstoff:

- a) für die Fahrerlaubnisklassen B, C1, D1: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe, mit automatischem Blockierverhinderer (ABV)
- b) für die Fahrerlaubnisklassen C, CE, D: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit Automatikgetriebe, mit automatischem Blockierverhinderer (ABV)
- c) für die Fahrerlaubnisklasse T: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit Automatikgetriebe
- d) für die Fahrerlaubnisklasse L: zweispuriges Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe
- e) für die Fahrerlaubnisklassen A, A2, A1: einspuriges Kraftrad (ohne Beiwagen), mit Verbrennungsmotor, mit manuellem Schaltgetriebe, mit Schutzhelm-Tragepflicht
- f) für die Fahrerlaubnisklasse AM und die Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h: einspuriges Kraftrad mit Verbrennungsmotor, mit Automatikgetriebe, mit Schutzhelm-Tragepflicht

Darüberhinausgehende (teil-) automatisierte Fahrfunktionen sowie alternative Antriebs- und Fahrzeugkonzepte werden im Bezugsfahrzeug nicht berücksichtigt. Für Aufgabeninhalte des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung, die insbesondere technisch vom Bezugsfahrzeug abweichen, werden diese abweichenden Anforderungen explizit in der Fragestellung benannt.

Die gültigen schriftlichen deutschsprachigen Prüfungsaufgaben (Texte und Abbildungen) des „Fragenkatalogs der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung“ können datenbankentsprechend aufbereitet in elektronischer Form bei der TÜV | DEKRA arge tp 21 bezogen werden.

Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

(Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung)

Neufassung der Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung) vom 07.10.2019 (VkB1. S. 869), geändert am 31. Oktober 2020 (VkB1. S. 649)

Einleitung

Der Prüfungsstoff, die Prüfungsfahrzeuge, die Prüfungsdauer, die Mindestfahrzeit, die Prüfungsstrecke, die Bewertung der praktischen Prüfung und das Prüfungsergebnis richten sich nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Die nachfolgende Prüfungsrichtlinie führt im Rahmen der Anlage 7 FeV die notwendigen Einzelheiten der praktischen Fahrerlaubnisprüfung aus.

Teil A

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Identitätsprüfung

Die Identitätsprüfung erfolgt gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 FeV.

1.2 Prüfungen für mehrere Klassen

Prüfungen eines Bewerbers für mehrere Klassen in einem Prüfungstermin werden getrennt bewertet. Mit der praktischen Prüfung für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung in der Klasse, die Voraussetzung für die Erweiterung ist, bestanden wurde.

1.3 Prüfungen von Körperbehinderten

Fahrzeuge für die Prüfung von Körperbehinderten müssen entsprechend der Behinderung ausgerüstet sein. Hieraus können sich Abweichungen von Nummer 3 ergeben. Beschränkungen und Auflagen der Fahrerlaubnisbehörde sind zu beachten. Stellt der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaSoP) Gründe für weitere Beschränkungen und Auflagen fest, so hat er zu entscheiden, ob die Prüfung abgebrochen werden muss. Erforderliche Beschränkungen und Auflagen sind der Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe der in Anlage 9 zur FeV genannten Schlüsselzahlen (Codes) vorzuschlagen.

1.4 Prüfungsfahrt

1.4.1

Der Ausgangs- und der Endpunkt einer Prüfungsfahrt sind so zu bestimmen, dass zumutbare Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bestehen. Stellt ein Fahrlehrer in einem Prüfungstermin mehrere Bewerber vor, so sollten die folgenden Prüfungsfahrten möglichst am Endpunkt der vorangegangenen Prüfungsfahrt beginnen.

1.4.2

Vor Beginn der Prüfungsfahrt ist dem Bewerber zu erläutern, wie Anweisungen gegeben werden. Der aaSoP gibt die Fahrtstrecke an; erklärt sich der Bewerber als ortskundig, so können ihm mit seinem Einverständnis auch Fahrtziele vorgegeben werden. Im Übrigen kann der aaSoP Hinweise zum erwarteten Fahrverhalten geben, z. B. hinsichtlich der Geschwindigkeit.

1.4.3

Bei Prüfstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften kann dem Bewerber aufgegeben werden, nach Wegweisern zu fahren. Dies ist auch innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig, wenn dadurch die Richtungsangabe erleichtert wird.

1.4.4

Der aaSoP soll der psychischen Belastung des Bewerbers Rechnung tragen; deshalb ist es z. B. unangebracht, dem Bewerber während der Fahrt Fehler vorzuhalten oder nach der Bedeutung von Verkehrszeichen zu fragen.

1.4.5

Mit Zustimmung aller Beteiligten ist die Mitnahme eines weiteren Bewerbers während der Prüfungsfahrt zulässig. Eine Zustimmung ist bei der Mitnahme folgender Personen nicht erforderlich:

- Fahrlehreranwärter und aaSoP in Ausbildung,
- Ausbildungsfahrlehrer bei Prüfungen von Bewerbern, die von einem in seiner Fahrschule auszubildenden Fahrlehreranwärter vorgestellt werden,
- Auditor bei der Durchführung interner Audits im Rahmen der Qualitätssicherung nach der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes (vgl. KfSachvV Anlage 1),
- Auditor bei der Durchführung externer Audits im Rahmen der Begutachtung der Technischen Prüfstelle (vgl. § 72 FeV).

1.4.6 Zusätzliche Festlegungen für Klassen A, A2, A1 und AM

Bei Prüfungen der Klassen A, A2, A1 und AM muss der Bewerber geeignete Motorradschutzkleidung, bestehend aus einem passenden Motorradhelm, Motorradhandschuhen, einer eng anliegenden Motorradjacke, einem Rückenprotector (falls nicht in der Motorradjacke integriert), einer Motorradhose und Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz tragen.

Bei den Prüfungsfahrten für die Klassen A, A2, A1 und AM darf das Begleitfahrzeug, in dem sich der aaSoP befindet, nicht von einem Fahrschüler gelenkt werden. Es darf nicht mehr als ein Bewerber von dem Begleitfahrzeug aus geprüft werden.

Die Übermittlung der Anweisungen des aaSoP über Funk erfolgt durch den Fahrlehrer. Der Bewerber fährt überwiegend voraus.

1.4.7 Zusätzliche Festlegungen für die Klasse T

Wenn bei Prüfungsfahrten für die Klasse T Zugmaschinen verwendet werden, auf denen keine geeigneten Plätze für den aaSoP und den Fahrlehrer vorhanden sind, darf das Begleitfahrzeug, in dem sich der aaSoP befindet, nicht von einem Fahrschüler gelenkt werden. Es darf nicht mehr als ein Bewerber von dem Begleitfahrzeug aus geprüft werden.

Die Prüfungsfahrten für die Klasse T erfolgen in diesen Fällen mit Einsatz von Funkanlagen. Die Übermittlung der Anweisungen des aaSoP über Funk erfolgt durch den Fahrlehrer. Das Begleitfahrzeug fährt innerhalb der Prüfungsfahrt voraus.

1.4.8 Anforderungen an die Prüfungsfahrt

1.4.8.1 Fahraufgaben

Die Prüfungsfahrt besteht aus der Durchführung von Fahraufgaben. Die durchzuführenden Fahraufgaben sind im Fahraufgabenkatalog (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

1.4.8.2 Grundfahraufgaben

Die durchzuführenden Grundfahraufgaben sind im Fahraufgabenkatalog (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

1.4.8.3 Fahrtechnische Vorbereitung

1.4.8.3.1 Vor Beginn der Fahrt **muss der Bewerber** auf die richtige Einstellung des Sitzes einschließlich der Kopfstütze und ggf. auch des Lenkrades, das Anlegen des Sicherheitsgurts, die ordnungsgemäße Einstellung der Rückspiegel und ordnungsgemäß geschlossene Türen achten. Der Bewerber muss mit den Bedienungseinrichtungen vertraut sein. Werden Assistenzsysteme benutzt, so muss er diese eigenständig bedienen.

1.4.8.3.2 Sicherheitskontrolle

1.4.8.3.2.1 In den Klassen A, A2, A1, AM und B sind in jeder Prüfung **vor Fahrtrtritt** die folgenden Sicherheitskontrollen stichprobenartig (drei Prüfpunkte **aus verschiedenen Themenbereichen**) durchzuführen:

Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes von (soweit vorhanden und ohne Werkzeuge oder Hilfsmittel möglich):

Reifen, Not-Aus-Schalter, Antriebselemente

- Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
- Not-Aus-Schalter (nur Klassen A, A2, A1 und AM)
- Antriebselemente (Kette, Belt-Drive, Kardan) (nur Klassen A, A2, A1 und AM)

Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe:

- Ein- und Ausschalten
- Funktion prüfen von:
 - Standlicht
 - Abblendlicht
 - Fernlicht
 - Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
 - Nebelschlussleuchte (nicht bei Klassen A, A2, A1 und AM)
 - Warnblinkanlage
 - Blinker
 - Hupe
 - Bremsleuchte(n)
- Kontrollleuchten benennen

Rückstrahler:

- Vorhandensein
- Beschädigung

Lenkung:

- Lenkschloss entriegeln

Bremsanlage:

Funktionsprüfung von

- Betriebsbremse
- Feststellbremse (nur Klasse B)

Flüssigkeitsstände:

- Motoröl
- Kühlmittel
- Scheibenwaschflüssigkeit (nur Klasse B)

1.4.8.3.2.2 In den Klassen BE, CE, C1E, DE und D1E sind folgende Sicherheitskontrollen stichprobenartig (zwei Prüfpunkte) am Anhänger durchzuführen (soweit vorhanden):

Kontrolle der/des

- Sicherung der Ladung
- Aufbaus
- Plane
- Frachttüren
- Ladeeinrichtung
- Unterlegkeile

1.4.8.4 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt

Am Ende der Prüfungsfahrt ist das Fahrzeug / die Fahrzeugkombination verkehrsgerecht abzustellen, um ggf. sicher be- oder entladen zu können bzw. Personen sicher ein- oder aussteigen zu lassen.

Es ist auf Folgendes zu achten:

- Sicherung gegen Wegrollen durch Einlegen eines Ganges und/oder Betätigen der Feststellbremse (doppelte Sicherung beim Abstellen in Steigung/Gefälle **erforderlich**),
- Bei Fahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 und A1) Sicherung gegen Wegrollen entsprechend der Empfehlung des Herstellers (Betriebsanleitung)
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Beobachtung des Verkehrs vor und beim Öffnen der Tür; **insbesondere auf von hinten nahende Verkehrsteilnehmer (z. B. Radfahrer oder Fahrer von Elektrokleinstfahrzeugen) ist zu achten**

1.5 Anforderungen an den Prüfort und seine Umgebung (§ 17 Abs. 3 bis 5 FeV, Anlage 7 Nr. 2.4 FeV)

Die Prüforte werden von den zuständigen obersten Landesbehörden, der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Anforderungen	Geforderte Häufigkeit der Situation bei 5 Fahrprüfungen				
	1	2	5	7	10
1. Anfahren (Einfädeln) in fließenden Verkehr vom Fahrbahnrand aus				X	
2. Befahren von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 100 Fahrzeuge/h				X	
3. Befahren von Einbahnstraßen mit der Möglichkeit des Linksabbiegens			X		
4. Durchführen von Fahrstreifenwechseln (außerhalb des Kreuzungsbereiches)					X
5. Befahren von Straßen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung			X		

Anforderungen	Geforderte Häufigkeit der Situation bei 5 Fahrprüfungen				
	1	2	5	7	10
6. Heranfahren an und passieren von Fußgängerüberwegen				X	
7. Passieren von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel			X		
8. Befahren von Kreuzungen mit der Regelung "rechts vor links"					X
9. Einfahren (Einfädeln) in Vorfahrtstraßen				X	
10. Befahren von Kreuzungen mit Verkehrszeichen 206 ("Stoppschild")			X		
11. Befahren von Kreuzungen, die durch Lichtzeichen geregelt sind				X	
12. Linksabbiegen auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr					X
13. Rechts-/Links-Abbiegen unter besonderer Berücksichtigung von Radfahrern oder Fahrern von Elektrokleinstfahrzeugen auf Radwegen oder Seitenstreifen		X			
14. Befahren von Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt			X		
15. Fahren außerorts (Kurven und unübersichtliche Stellen)		X			
16. Fahren außerorts (mit Überholmöglichkeiten)		X			
17. Grundfahraufgaben außerhalb des fließenden Verkehrs (z. B. Seitenstraße oder Sackgasse) ausgenommen für Prüfungen der Klassen A, A2, A1 und AM*)			X		
18. Autobahn in erreichbarer Nähe	X				

* Zur Anerkennung als Prüfort für Prüfungen der Klassen A, A2, A1 und AM muss eine ausreichende Prüfungsfläche für die Durchführung der Grundfahraufgaben vorhanden sein.

1.6 Bewertung der Prüfung

Vorschriften sind nicht kleinlich auszulegen; auch gute Leistungen sind zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Fahraufgaben im Rahmen der Prüfungsfahrt erfolgt anhand von Beobachtungskategorien (fahraufgabenübergreifende Fahrkompetenzbereiche). Diese sind:

1. Verkehrsbeobachtung
2. Fahrzeugpositionierung
3. Geschwindigkeitsanpassung
4. Kommunikation
5. Fahrzeugbedienung/Umweltbewusste Fahrweise

Die Bewertungskriterien (überdurchschnittliche Leistungen und Fehlverhalten des Bewerbers) sind im Fahraufgabenkatalog (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

1.7 Ergebnis der Prüfung

Der aaSoP hat die Leistungen des Bewerbers mittels eines bundesweit einheitlichen und zentral bereitgestellten elektronischen Prüfprotokolls, dessen Zugang personenbezogen geschützt ist, zu dokumentieren. Während der Prüfungsfahrt sollen die Leistungen des Bewerbers bezüglich der im Fahraufgabenkatalog benannten Fahraufgaben und Beobachtungskategorien (Fahrkompetenzbereiche) anhand der ebenfalls im Fahraufgabenkatalog festgelegten Bewertungskriterien dokumentiert werden.

Nach Beendigung der Prüfungsfahrt hat der aaSoP eine zusammenfassende Fahrkompetenzeinschätzung vorzunehmen und im elektronischen Prüfprotokoll zu dokumentieren. Dabei wird die Bewältigung der einzelnen Fahraufgaben über alle Beobachtungskategorien hinweg und das Verhalten bezüglich der einzelnen Beobachtungskategorien über alle Fahraufgaben hinweg situationsübergreifend für die gesamte Prüfungsfahrt in folgenden Bewertungsstufen bewertet: „Sehr gut“, „Gut“, „Ausreichend“ oder „Ungenügend“. Der aaSoP hat die Prüfung mit der Feststellung und Dokumentation des Ergebnisses abzuschließen.

Trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und soll beendet werden, wenn der aaSoP

- eine Gefährdung oder Schädigung,
- einen Fehler, welcher zur sofortigen Beendigung der Prüfung führt,
- die Wiederholung und/oder Häufung von leichten oder schweren Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen,

festgestellt hat.

Außerdem ist die Prüfung mit nicht bestanden zu bewerten, sofern eine der Fahraufgaben bzw. Beobachtungskategorien (Fahrkompetenzbereiche) vom aaSoP mit „Ungenügend“ bewertet wurde.

Fehler bei der Prüfung der Sicherheitskontrolle führen allein nicht zum Nichtbestehen der Prüfung.

Hat die Prüfung ergeben, dass der Bewerber den Anforderungen genügt, so hat der aaSoP ihm den Führerschein oder einen vorläufigen Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF) oder die Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahre nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums auszuhändigen. Sind Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde erforderlich (z. B. die noch einzutragende Sehhilfe oder weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis, falsches Lichtbild), ist der vollständige Verwaltungsvorgang einschließlich einer Mitteilung an diese zurückzugeben.

Der aaSoP kann einen Zwischenbericht mit oder ohne Rückgabe der Akten an die Fahrerlaubnisbehörde erstatten, wenn er es für nötig hält, dass diese Auflagen oder Beschränkungen anordnet oder den Antrag ablehnt, oder wenn die Wiederholung der Prüfung innerhalb kurzer Zeit nicht möglich erscheint.

Unberührt hiervon bleibt die Pflicht des aaSoP, der Fahrerlaubnisbehörde Beobachtungen mitzuteilen, die Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen (vgl. § 18 Abs. 3 FeV). Hierbei ist der Bewerber zu unterrichten.

1.8 Rückmeldung an den Bewerber

Nach Beendigung der Prüfungsfahrt hat der aaSoP den Bewerber über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.

Dazu gehört eine mündliche Rückmeldung zum festgestellten Fahrkompetenzniveau.

Darüber hinaus ist dem Bewerber eine schriftliche Rückmeldung elektronisch bereitzustellen bzw. elektronisch zu übermitteln oder auszuhändigen. Diese umfasst die vom aaSoP dokumentierten überdurchschnittlichen Leistungen und Fehler, die Einschätzung des Fahrkompetenzniveaus in Bezug auf die Fahraufgaben und Beobachtungskategorien (Fahrkompetenzbereiche), sowie das Prüfungsergebnis.

Die schriftliche Rückmeldung ist – bis auf individuelle Kennzeichnungen der jeweiligen Technischen Prüfstelle – bundesweit einheitlich.

Technische Prüfstelle

Nachfolgend finden Sie Ihre Prüfungsergebnisse und Details zu Ihren individuellen Prüfungsleistungen. Außerdem finden Sie Hinweise, um die Anforderungen des Straßenverkehrs künftig noch besser zu bewältigen.

Prüfungsergebnisse

An dieser Stelle wird dokumentiert, ob die durchgeführten Prüfungsteile „Fahrtechnische Vorbereitung/Grundfahraufgaben/Prüfungsfahrt/Fahrtechnischer Abschluss“, „Abfahrtkontrolle und Handfertigkeiten“ und „Verbinden und Trennen von Fahrzeugen“ bestanden oder nicht bestanden wurden.

Ergänzend wird dokumentiert, ob die Prüfungselemente „Fahrtechnische Vorbereitung“, „Grundfahraufgaben“ und „Fahrtechnischer Abschluss“ richtig durchgeführt wurden.

Name des aaSoP, Name und Geburtsdatum des Bewerbers, Fahrerlaubnisklasse, Prüfort, Datum, Allgemeine Angaben zur Strecke (IGO, AGO, BAB)

Schematische Darstellung der übermittelten oder ausgehändigten Rückmeldung an den Bewerber (**Seite 1**)

Technische Prüfstelle

Bewertung Fahraufgaben / Bewertung Fahrkompetenzbereiche

An dieser Stelle wird die Einschätzung des Fahrkompetenzniveaus in Bezug auf die Fahraufgaben und Beobachtungskategorien (Fahrkompetenzbereiche) dokumentiert.

Die Bewertungsstufen „Sehr gut“, „Gut“, „Ausreichend“ oder „Ungenügend“ werden entsprechend kenntlich gemacht.

Hinweise zum weiteren Fahrkompetenzerwerb

An dieser Stelle wird die Bewertung der Fahrkompetenz näher beschrieben und es werden Hinweise zum weiteren Fahrkompetenzerwerb dokumentiert.

Schematische Darstellung der übermittelten oder ausgehändigten Rückmeldung an den Bewerber (**Seite 2**)

Technische Prüfstelle

Ihre Prüfungsleistungen im Detail

An dieser Stelle wird dokumentiert, welche überdurchschnittlichen Leistungen und welche leichten oder schweren Fehler während der Prüfungsfahrt aufgetreten sind (Bewertungskriterien des Fahraufgabenkatalogs).

Schematische Darstellung der übermittelten oder ausgehändigten Rückmeldung an den Bewerber (**Seite 3**)

2. Klassenspezifische Vorschriften

2.1 Abfahrtskontrolle für die Klassen C, C1, D, D1 und T; Handfertigkeiten nur für die Klassen D und D1

2.1.1 Allgemeine Hinweise

Voraussetzung für das Bestehen der praktischen Prüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, am Prüfungsfahrzeug aus Gründen der Verkehrssicherheit selbstständig Teile einer Abfahrtskontrolle durchführen, ggf. die entsprechenden Informationen auf einem Display abrufen zu können. Dies hat entsprechend der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs zu erfolgen.

Für die Abfahrtskontrolle besteht eine Auswahl von Aufgaben aus sechs Sachgebieten. Diese Aufgaben sind auf 10 Karten verteilt. Auf allen Karten ist die Position der Sachgebiete gleich.

Für die Klassen D und D1 ist auf jeder Karte unter Position 7 eine Aufgabe zur Prüfung der Handfertigkeiten aufgeführt. Die Handfertigkeiten können an einem Modell (z. B. Scheinwerfer) durchgeführt werden.

Für die Klasse T gilt Folgendes: Die unter Position 1 aufgeführten Aufgaben aus dem Sachgebiet **Fahrentschreiber** sind nicht zu beantworten.

Die Abfahrtskontrolle bezieht sich auf die Zugkombination.

Zusätzliche Arbeiten, wie z. B. Kippen des Fahrerhauses, sind nicht zu fordern, auch wenn dies für die Aufgabe notwendig ist. In diesen Fällen wird diese Aufgabe durch eine andere aus dem gleichen Sachgebiet ersetzt.

Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden. Sie gelten nur, soweit die Einrichtungen am Prüfungsfahrzeug vorhanden sind. Kann eine Aufgabe deshalb nicht durchgeführt werden, so ist sie durch eine Aufgabe einer anderen Karte aus dem gleichen Sachgebiet zu ersetzen.

Werden Kontrollen unter dem Fahrzeug durchgeführt, muss der Motor abgeschaltet sein und es muss sichergestellt sein, dass keine Bedienungseinrichtungen betätigt werden.

Der aaSoP übergibt dem Bewerber eine Aufgabenkarte. Führt der Bewerber die Aufgabe eines Sachgebietes nicht fehlerfrei aus, stellt der aaSoP eine weitere Aufgabe aus dem gleichen Sachgebiet einer anderen Karte.

Schwerpunkt der Abfahrtskontrolle ist, festzustellen, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgen kann (keine mündliche Zusatzprüfung).

2.1.2 Bewertung der Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten

Die Abfahrtskontrolle - ggf. einschließlich Handfertigkeiten - ist nicht bestanden, wenn

- a) aus der übergebenen Aufgabenkarte zwei Aufgaben nicht richtig ausgeführt werden oder
- b) bei nur einem Fehler eine zweite Frage aus dem gleichen Sachgebiet einer anderen Aufgabenkarte nicht richtig bearbeitet wird.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich der Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

Bei Klasse T gilt dies auch für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (siehe Ziffer 2.2.2).

2.1.3 Sachgebiete und Aufgaben

2.1.3.1 Fahrtenstreiber (nicht für Klasse T)

- 2.1.3.1.1 Aufgaben vor Fahrtantritt am **Fahrtenstreiber**
- 2.1.3.1.2 Bedienung der Schalter am **Fahrtenstreiber**
- 2.1.3.1.3 Bedeutung der Kontrolllampen des **Fahrtenstreibers**; Ausfall des Geräts
- 2.1.3.1.4 Benennen der Symbole auf dem **Fahrtenstreiber**
- 2.1.3.1.5 Überprüfen eines Schaublattes bzw. Ausdruckes des **Fahrtenstreibers**
 - a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 2.1.3.1.6 Ausfüllen des Schaublattes des **Fahrtenstreibers** bzw. Abmelden am **Fahrtenstreiber** am Ende einer Fahrt

2.1.3.2 Bremsen

- 2.1.3.2.1 Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit
- 2.1.3.2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 2.1.3.2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 2.1.3.2.4 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 2.1.3.2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 2.1.3.2.6 Vorrat des Frostschutzmittels prüfen

2.1.3.3 Räder, Reifen, Federung, Lenkung

- 2.1.3.3.1 Prüfen der Reifengröße anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- 2.1.3.3.2 Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- 2.1.3.3.3 Prüfen des Reifenzustandes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper) **und des Reifendruckes**
- 2.1.3.3.4 Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- 2.1.3.3.5 Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- 2.1.3.3.6 Prüfung der Reserveradsicherung
- 2.1.3.3.7 Sichtprüfung der Federung
- 2.1.3.3.8 Funktion der Lenkhilfe prüfen
- 2.1.3.3.9 Lenkungsspiel prüfen
- 2.1.3.3.10 Ölstand der Servolenkung prüfen.

2.1.3.4 Elektrische Ausstattung/Beleuchtungseinrichtungen/ Kontrolleinrichtungen

- 2.1.3.4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 2.1.3.4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 2.1.3.4.3 Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- 2.1.3.4.4 Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
- 2.1.3.4.5 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- 2.1.3.4.6 Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen

2.1.3.5 Motor/Betriebsstoffe

- 2.1.3.5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlfüllstands
- 2.1.3.5.2 Kontrolle des Motorölstandes
- 2.1.3.5.3 Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- 2.1.3.5.4 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 2.1.3.5.5 Flüssigkeitsvorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- 2.1.3.5.6 Überprüfung der Scheibenwaschanlage und die Einstellung der Spritzdüsen
- 2.1.3.5.7 Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage

2.1.3.6 Ausrüstung/Aufbau/Zusatzeinrichtung

- 2.1.3.6.1 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- 2.1.3.6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)
- 2.1.3.6.3 Verbandkasten (Unterbringung) (nicht bei Klasse T)
- 2.1.3.6.4 Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen (nicht bei Klasse T), Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle) (nicht bei Klasse T)
- 2.1.3.6.5 Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- 2.1.3.6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 2.1.3.6.7 Plane/Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)

2.1.3.7 Handfertigkeiten

- 2.1.3.7.1 Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer
- 2.1.3.7.2 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)
- 2.1.3.7.3 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte
- 2.1.3.7.4 Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer und Beifahrermikrofon
- 2.1.3.7.5 Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)
- 2.1.3.7.6 Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegengelassenen Fahrzeugs
- 2.1.3.7.7 Demonstrieren der Notbetätigung der Türen
- 2.1.3.7.8 Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers
- 2.1.3.7.9 Kontrolle einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten
- 2.1.3.7.10 Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage

2.1.4 Aufgabenkarten**Karte 1**

- 1.1 Aufgaben vor Fahrtantritt am **Fahrtenschreiber**
- 2.1 Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit
- 3.1 Prüfen der Reifengröße anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- 4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlfüllstands
- 6.1 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- 7.4 Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon

Karte 2

- 1.2 Bedienung der Schalter am **Fahrtenschreiber**
- 2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.2 Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- 4.3 Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- 5.1 Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlfüllstands
- 6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)
- 7.1 Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer

Karte 3

- 1.3 Bedeutung der Kontrolllampen des **Fahrtenschreibers**; Ausfall des Geräts
- 2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.4 Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
- 4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 5.2 Kontrolle des Motorölstandes
- 6.3 Verbandkasten (Unterbringung) (nicht bei Klasse T)
- 7.2 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)

Karte 4

- 1.4 Benennen der Symbole auf dem **Fahrtenschreiber**
- 2.4 Prüfen, ob Pedalwege frei sind
- 3.3 Prüfen des Reifenzustandes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper) **und des Reifendruckes**
- 4.3 Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
- 5.3 Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen
- 6.1 Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)
- 7.5 Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)

Karte 5

- 1.5 Überprüfen eines Schaublattes bzw. Ausdruckes des **Fahrtenschreibers**
 - a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
 - b) Wie lange war die Fahrunterbrechung?
 - c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
 - d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?
- 2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.5 Prüfen der Felgen auf Beschädigung
- 4.1 Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen
- 5.4 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 7.3 Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte

Karte 6

- 1.6 Ausfüllen des Schaublattes des **Fahrtenschreibers** bzw. Abmelden am **Fahrtenschreiber** am Ende einer Fahrt
- 2.3 Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
- 3.6 Prüfung der Reserveradsicherung
- 4.5 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern
- 5.2 Kontrolle des Motorölstandes
- 6.5 Sichtprüfung der Anhängerkupplung
- 7.6 Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegengelassenen Fahrzeugs

Karte 7

- 1.1 Aufgaben vor Fahrtantritt am **Fahrtenschreiber**
- 2.2 Prüfen der Druckwarneinrichtung
- 3.8 Funktion der Lenkhilfe prüfen
- 4.2 Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
- 5.4 Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)
- 6.4 Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen (nicht bei Klasse T), Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle) (nicht bei Klasse T)
- 7.7 Demonstrieren der Notbetätigung der Türen

Karte 8

- 1.2 Bedienung der Schalter am **Fahrtenschreiber**
- 2.6 Vorrat des Frostschutzmittels prüfen
- 3.9 Lenkungsspiel prüfen
- 4.4 Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
- 5.5 Flüssigkeitsvorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren
- 6.7 Plane / Spriegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)
- 7.8 Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Karte 9

- 1.4 Benennen der Symbole auf dem **Fahrtenschreiber**
- 2.5 Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
- 3.10 Ölstand der Servolenkung prüfen
- 4.6 Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen
- 5.6 Überprüfung der Scheibenwaschanlage und die Einstellung der Spritzdüsen
- 6.6 Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)
- 7.9 Kontrolle einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten

Karte 10

1.5 Überprüfen eines Schaublattes bzw. Ausdruckes des **Fahrtenschreibers**

- a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?
- b) Wie lange war die Fahrerunterbrechung?
- c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?
- d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren bzw. wurden Geschwindigkeitsüberschreitungen dokumentiert?

2.4 Prüfen, ob Pedalwege frei sind

3.7 Sichtprüfung der Federung

4.5 Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern

5.7 Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage

6.2 Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)

7.10 Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage

2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen**2.2.1 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen BE, C1E, DE und D1E (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)****2.2.1.1 Allgemeine Hinweise**

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbstständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann.

Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von 2 Aufgaben. **Sie sind auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen, möglichst in der Ebene durchzuführen.** Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüfungsfahrzeugen vorhanden sind. Vor dem Verbinden darf das Zugfahrzeug nicht in einer Linie vor dem Anhänger stehen. Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den aaSoP entsprechend den bei der Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen.

Bei den Klassen C1E, DE und D1E hat der Bewerber vor der Rückwärtsfahrt eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen. Er hat bis zu einer Entfernung von ca. 2 m selbstständig und ohne weitere Hilfe an den Anhänger heranzufahren. Ab diesem Abstand darf bei allen Klassen eine Einweisung erfolgen. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.2.1.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Kugelkopfkupplung**2.2.1.2.1 Anhänger ankuppeln**

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug heranzufahren
- 2) Feststellbremse am Anhänger lösen
- 3) Anhänger ankuppeln
- 4) – Abreißseil einhängen
 - Sicherung der Kupplung prüfen
 - Stützrad einfahren und sichern
 - Unterlegkeile verstauen
 - Elektroanschluss herstellen
- 5) Funktion der Beleuchtungseinrichtungen des Anhängers prüfen
- 6) Funktion der **Bremsanlage** des Anhängers (Sichtkontrolle) prüfen
- 7) **Vor Fahrtantritt ist eine Bremsprobe durch den Bewerber durchzuführen***

* Die Bremsprobe ist nach kurzem Anfahren bei Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-8 km/h) mit einer Schlagbremsung durchzuführen.

2.2.1.2.2 Anhänger abkuppeln

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug sichern
- 2) Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile)
- 3) Stützrad ausfahren
- 4) – Elektroanschluss trennen
 - Abreißeil aushängen
 - Kupplung öffnen
 - Deichsel hochkurbeln

2.2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit selbsttätiger Kupplung, mit Druckluftbremse oder mit eigener Lenkung

Bei diesen Fahrzeugen ist sinngemäß wie bei Klasse CE (siehe Ziffer 2.2.2) zu verfahren.

2.2.1.4 Bewertung des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung das Verbinden oder Trennen nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person (gilt nicht bei Klasse BE),
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

2.2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen für die Klassen CE und T (Anlage 7 Nr. 2.1.3 FeV)

2.2.2.1 Allgemeine Hinweise

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er selbstständig Fahrzeuge verbinden und trennen kann.

Für das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen besteht eine Auswahl von vier Aufgaben bei Klasse CE bzw. von zwei Aufgaben bei Klasse T. Die bei den Aufgaben aufgeführten Positionen sind vollständig auszuführen, soweit die Einrichtungen an den Prüfungsfahrzeugen vorhanden sind.

Die Auswahl der Aufgabe erfolgt durch den aaSoP entsprechend den für die Prüfung bereitgestellten Fahrzeugen. Vor dem Verbinden darf das Zugfahrzeug nicht in einer Linie vor dem Anhänger stehen (gilt nicht für die Klasse T).

Vor der Rückwärtsfahrt hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen (bei Klasse T nur bei fehlender direkter Sicht nach hinten). Er hat bis zu einer Entfernung von ca. 2 m selbstständig und ohne weitere Hilfe an den Anhänger heranzufahren. Ab diesem Abstand darf eine Einweisung erfolgen. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

2.2.2.2 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Mehrachsanhänger und Starrdeichselanhänger (Klassen CE und T)

2.2.2.2.1 Anhänger ankuppeln

Innerhalb der Ziffern 2 und 5 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Heranfahren mit dem Zugfahrzeug an den Anhänger bis auf einen Abstand von ca. 2 m. Überprüfen, ob Anhänger gesichert ist, ggf. sichern (Feststellbremse, Unterlegkeil(e))
- 2) – ggf. Zuggabel bzw. Stützeinrichtung auf Höhe einstellen
 - Kupplung öffnen
 - am Mehrachsanhänger Löseventil betätigen
- 3) Zurückstoßen (sichernde Person/Einweiser)
- 4) Kupplung kontrollieren (eingerastet, gesichert)
- 5) – Höheneinstellung lösen (falls erforderlich) bzw. Stützeinrichtung einfahren
 - Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
 - Elektroanschlüsse herstellen
 - ggf. Stellung des Bremskraftreglers prüfen
- 6) Unterlegkeil(e) verstauen, sichern*
- 7) Feststellbremse lösen (Anhänger)
- 8) Funktion der Bremse und der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen
- 9) **Vor Fahrtantritt ist eine Bremsprobe durch den Bewerber durchzuführen****

* Die Ausführung von Ziffer 6 kann auch nach Ausführung von Ziffer 8 erfolgen.

** Die Bremsprobe ist nach kurzem Anfahren bei Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-8 km/h) mit einer Schlagbremsung durchzuführen.

2.2.2.2.2 Anhänger abkuppeln

Innerhalb der Ziffern 2, 3 und 6 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Zugfahrzeug sichern
- 2) – Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeil(e))
 - ggf. Zuggabel feststellen bzw. Stützeinrichtung ausfahren
- 3) – Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
 - Elektroanschlüsse trennen
- 4) Kupplung öffnen
- 5) Vorwärts fahren
- 6) – Höheneinstellung lösen (falls erforderlich)
 - Kupplung schließen

2.2.2.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen mit Sattelanhänger (Klasse CE)

2.2.2.3.1 Sattelanhänger aufsatteln

Innerhalb der Ziffern 2 und 5 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Heranfahren mit der Sattelzugmaschine an den Anhänger bis auf einen Abstand von ca. 2 m. Überprüfen, ob Anhänger gesichert ist, ggf. sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile beide Richtungen)
- 2) – Verschlusshandhebel der Kupplung geöffnet?
 - Höhe Sattelpkupplung/Sattelplatte einstellen
- 3) Zurückstoßen (sichernde Person)
- 4) Kupplung kontrollieren (Einrasten des Verschlusshandhebels)

- 5) – Verschlusshandhebel sichern
 - Stützvorrichtung einfahren und sichern
 - Druckluftschläuche anschließen (erst Brems-, dann Vorratsschlauch)
 - Elektroanschlüsse herstellen
- 6) Unterlegkeile verstauen und sichern
- 7) Feststellbremse lösen (Anhänger)
- 8) Funktion der Bremse und der elektrischen Einrichtungen des Anhängers prüfen
- 9) **Vor Fahrtantritt ist eine Bremsprobe durch den Bewerber durchzuführen***
*** Die Bremsprobe ist nach kurzem Anfahren bei Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-8 km/h) mit einer Schlagbremsung durchzuführen.**

2.2.2.3.2 Sattelanhänger absatteln

Innerhalb der Ziffer 4 ist die Reihenfolge der Ausführung beliebig

- 1) Sattelzugmaschine sichern
- 2) Anhänger sichern (Feststellbremse, Unterlegkeile beide Richtungen)
- 3) Stützvorrichtung ausfahren
- 4) – Verschlusshandhebel öffnen
 - Druckluftschläuche trennen (erst Vorrats-, dann Bremsschlauch)
 - Elektroanschlüsse trennen
- 5) Vorwärts fahren

2.2.2.4 Bewertung des Verbindens und Trennens von Fahrzeugen

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung das Verbinden oder Trennen nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfungsfahrt einschließlich Grundfahraufgaben trotzdem durchzuführen.

Bei Klasse T gilt dies auch für die Abfahrtkontrolle (siehe Ziffer 2.1).

2.3 Grundfahraufgaben

2.3.1 Klassen A, A2, A1 und AM

2.3.1.1

Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber ein Kraftrad der Klasse A, A2, A1 oder AM selbstständig handhaben kann, die Grundbegriffe der Fahrphysik kennt und sie richtig anwenden kann (Fahrzeugbeherrschung). Sie sind, wenn möglich, außerhalb des öffentlichen Verkehrs, sonst auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen. Sind zur Durchführung der Aufgaben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Markierungen erforderlich, so müssen **diese Markierungsgegenstände** mindestens 15 cm hoch sein. Sie dürfen aus Sicherheitsgründen nicht über eine Bodenplatte verfügen **und nicht dem Verkehrszeichen 610 (Leitkegel) entsprechen. Die Anzahl der aufzustellenden Markierungsgegenstände ergibt sich aus der Prinzip-Skizze der jeweiligen Grundfahraufgabe. Eine geringfügige Abweichung von den dort eingezeichneten Fahrlinien ist zulässig.**

Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. vor Beginn jeder **Grundfahraufgabe** (Anfahren) der rückwärtige Verkehr durch Spiegelbenutzung und Überprüfen des „Toten Winkels“ zu beobachten. Außerdem muss beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker betätigt werden. **Alle Aufgaben sind sitzend zu fahren.**

2.3.1.2

Voraussetzung für **das Bestehen** der Fahrerlaubnisprüfung ist die Fähigkeit des Bewerbers, das Kraftrad selbstständig zu handhaben. Hierzu gehört das Aufstellen und Herunternehmen vom Ständer – Mittel- oder Seitenständer – und ggf. das seitliche Schieben ohne Motorkraft in die Abfahrtposition sowie das Anlassen (mit elektrischem Anlasser, soweit vorhanden) des Kraftrades mit allen damit in Zusammenhang stehenden Handgriffen. Die Fähigkeit zur selbstständigen Handhabung ist **u. a.** nicht gegeben, wenn der Bewerber das Kraftrad nicht auf den Ständer stellen oder von ihm herunternehmen kann, ihm das Kraftrad umkippt oder wenn er mit nicht ordnungsgemäß eingezogenem Ständer anfahren will.

2.3.1.3

Nachfolgende Tabellen beschreiben Auswahl und Anzahl der zu prüfenden Grundfahraufgaben. Die Auswahl trifft der aaSoP.

Grundfahraufgaben der Klassen A, A2 und A1 (Direkteinstieg)	GFA-Nr.	
Slalom mit Schrittgeschwindigkeit (5 x 3,5 m Abstand)	1.1	O
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	1.2	O
Ausweichen ohne Abbremsen	1.3	O
Ausweichen nach Abbremsen	1.4	O
Slalom (4 x 7 m Abstand)	1.5	A innerhalb dieser 2 Aufgaben
Langer Slalom (4 x 9 m / 2 x 7 m Abstand)	1.6	
Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	1.7	A innerhalb dieser 3 Aufgaben
Stop and Go	1.8	
Kreisfahrt (4,5 m Radius)	1.9	
Summe der zu fahrenden GFA		6

O = obligatorisch

A = alternativ

Bei stufenweisem Zugang und jeweils zweijährigem Vorbesitz von A1 nach A2 und A2 nach A entfallen die alternativen Aufgaben.

Grundfahraufgaben der Klassen A2 und A (stufenweiser Zugang)	GFA-Nr.	
Slalom mit Schrittgeschwindigkeit (5 x 3,5 m Abstand)	1.1	O
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	1.2	O
Ausweichen ohne Abbremsen	1.3	O
Ausweichen nach Abbremsen	1.4	O
Summe der zu fahrenden GFA		4

O = obligatorisch

Grundfahraufgaben der Klasse AM	GFA-Nr.	
Slalom (4 x 7m Abstand)	1.5	O
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	1.2	O
Ausweichen ohne Abbremsen	1.3	A innerhalb dieser 2 Aufgaben
Ausweichen nach Abbremsen	1.4	
Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus	1.7	A innerhalb dieser 3 Aufgaben
Stop and Go	1.8	
Kreisfahrt (4,5 m Radius)	1.9	
Summe der zu fahrenden GFA		4

O = obligatorisch

A = alternativ

Die Handlungsanforderungen und zugehörigen Bewertungskriterien der Grundfahraufgaben werden im Fahraufgabenkatalog „Grundfahraufgaben“ (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

2.3.1.4 Bewertung der Grundfahraufgaben

Höchstens drei Grundfahraufgaben dürfen je einmal wiederholt werden. Bei stufenweisem Zugang dürfen höchstens zwei Grundfahraufgaben je einmal wiederholt werden.

Die praktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- die Voraussetzungen gem. Ziffer 2.3.1.2 nicht erfüllt,
- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand (aufgestellte Markierungsgegenstände ausgenommen) anfährt oder
- stürzt.

2.3.2 Klasse B

2.3.2.1

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber ein Fahrzeug der Klasse B bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie sind auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. vor Beginn und während der jeweiligen Grundfahraufgabe der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

Bei einem Korrekturzug handelt es sich um die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Grundfahraufgabe.

2.3.2.2

Nachfolgende Tabelle beschreibt Auswahl und Anzahl der zu prüfenden Grundfahraufgaben. Die Auswahl trifft der aaSoP.

Grundfahraufgaben der Klasse B	GFA-Nr.	
Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	2.1	von diesen zwei Aufgaben ist eine auszuwählen
Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)	2.2	
Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)	2.3	von diesen drei Aufgaben sind zwei auszuwählen; GFA-Nr. 2.5 ist mind. einmal bei drei Prüfungen durchzuführen
Umkehren	2.4	
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	2.5	
Summe der zu fahrenden GFA		3

O = obligatorisch

A = alternativ

Die Handlungsanforderungen und zugehörigen Bewertungskriterien der Grundfahraufgaben werden im Fahraufgabenkatalog „Grundfahraufgaben“ (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

2.3.2.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Die praktische Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

2.3.3 Klassen C, C1, D und D1

2.3.3.1

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber ein Fahrzeug der Klasse C, C1, D oder D1 bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie sind auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. vor Beginn und während der **jeweiligen Grundfahraufgabe** der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen. Vor Beginn der **jeweiligen Grundfahraufgabe** (außer bei Nr. 3.5) mit „Rückwärtsfahrt“ hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig mit Ausnahme des Signalisierens des Abstandes von der „Rampe“ bei Aufgabe Nr. 3.4. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

Bei den Grundfahraufgaben Nr. 3.1, 3.2 und 3.3 wählt der Bewerber die geeignete Stelle in der Regel selbst aus. Bei Grundfahraufgabe Nr. 3.4 gilt Folgendes: Die Rampe muss mindestens 3,5 Meter breit sein. Sie kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen (z. B. einen Anhänger, eine Wand, eine Garage oder einen Container) und/oder Markierungen (z. B. möglichst hohe Markierungsgegenstände in Ladeflächenhöhe) dargestellt werden. Diese dürfen nicht dem Verkehrszeichen 610 (Leitkegel) entsprechen. Der Abstand zur Rampe kann bis zum Erreichen der Endposition durch eine sichernde Person optisch und/oder akustisch signalisiert werden.

Bei einem Korrekturzug handelt es sich um die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Grundfahraufgabe.

2.3.3.2

Nachfolgende Tabelle beschreibt Auswahl und Anzahl der zu prüfenden Grundfahraufgaben. Die Auswahl trifft der aaSoP.

Grundfahraufgaben der Klassen C, C1, D, D1	GFA-Nr.	Klasse C / C1	Klasse D / D1
Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C/C1)	3.4	O	-
Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D/D1)	3.5	-	O
Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	3.1	A innerhalb dieser 3 Aufgaben	
Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)	3.2		
Rückwärts quer oder schräg einparken	3.3		
Summe der zu fahrenden GFA		2	

O = obligatorisch

A = alternativ

Die Handlungsanforderungen und zugehörigen Bewertungskriterien der Grundfahraufgaben werden im Fahraufgabenkatalog „Grundfahraufgaben“ (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

2.3.3.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, ist die Abfahrtskontrolle (Ziffer 2.1.) trotzdem durchzuführen, bei den Klassen D und D1 einschließlich der Handfertigkeiten.

2.3.4 Klassen BE, C1E, DE und D1E

2.3.4.1

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber eine Fahrzeugkombination der Klasse BE, der Klasse C1E, der Klasse DE oder der Klasse D1E bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie sind auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. vor Beginn und während der **jeweiligen Grundfahraufgabe** der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

Vor Beginn der **jeweiligen** Grundfahraufgabe hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig, mit Ausnahme des Signalisierens des Abstandes von der „Rampe“ bei Aufgabe 4.2. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

Bei Grundfahraufgabe Nr. 4.2 gilt Folgendes: Die Rampe muss mindestens 3,5 Meter breit sein. Sie kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen (z. B. einen Anhänger, eine Wand, eine Garage oder einen Container) und/oder Markierungen (z. B. möglichst hohe Markierungsgegenstände in Ladeflächenhöhe) dargestellt werden. Diese dürfen nicht dem Verkehrszeichen 610 (Leitkegel) entsprechen. Der Abstand zur Rampe kann bis zum Erreichen der Endposition durch eine sichernde Person optisch und/oder akustisch signalisiert werden.

Bei einem Korrekturzug handelt es sich um die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Grundfahraufgabe.

2.3.4.2

Nachfolgende Tabelle beschreibt Auswahl und Anzahl der zu prüfenden Grundfahraufgaben. Die Auswahl trifft der aaSoP.

Grundfahraufgaben der Klassen BE, C1E, DE und D1E	GFA-Nr.	Klasse BE / DE / D1E	Klasse C1E
Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	4.1	O	
Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)	4.2	-	O
Summe der zu fahrenden GFA		1	2

O = obligatorisch

Die Handlungsanforderungen und zugehörigen Bewertungskriterien der Grundfahraufgaben werden im Fahraufgabenkatalog „Grundfahraufgaben“ (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

2.3.4.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (Ziffer 2.2) trotzdem durchzuführen.

2.3.5 Klasse CE

2.3.5.1

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber einen Gliederzug (Kraftfahrzeug der Klasse C mit Mehrachsanhänger oder mit Starrdeichselanhänger) oder ein Sattelkraftfahrzeug (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie sind auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. vor Beginn und während der **jeweiligen Grundfahraufgabe** der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

Vor Beginn der **jeweiligen** Grundfahraufgabe hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig, mit Ausnahme des Signalisierens des Abstandes von der „Rampe“ bei Aufgabe 5.2 bzw. 5.4. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

Bei den Grundfahraufgaben Nr. 5.2 und 5.4 gilt Folgendes: Die Rampe muss mindestens 3,5 Meter breit sein. Sie kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen (z. B. einen Anhänger, eine Wand, eine Garage oder einen Container) und/oder Markierungen (z. B. möglichst hohe Markierungsgegenstände in Ladeflächenhöhe) dargestellt werden. Diese dürfen nicht dem Verkehrszeichen 610 (Leitkegel) entsprechen. Der Abstand zur Rampe kann bis zum Erreichen der Endposition durch eine sichernde Person optisch und/oder akustisch signalisiert werden.

Bei einem Korrekturzug handelt es sich um die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Grundfahraufgabe.

2.3.5.2

Nachfolgende Tabellen beschreiben Auswahl und Anzahl der zu prüfenden Grundfahraufgaben. Die Auswahl trifft der aaSoP.

Grundfahraufgaben der Klasse CE (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger)	GFA-Nr.	
Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links	5.1	O
Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen	5.2	O
Summe der zu fahrenden GFA		2

O = obligatorisch

Grundfahraufgaben der Klasse CE (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)	GFA-Nr.	
Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links	5.3	O
Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	5.4	O
Summe der zu fahrenden GFA		2

O = obligatorisch

Hinweis: Bei Gliederzügen mit Starrdeichselanhänger (Tandem-/Doppelachse) darf bei Durchführung der Grundfahraufgaben eine ggf. vorhandene Liftachse angehoben werden.

Die Handlungsanforderungen und zugehörigen Bewertungskriterien der Grundfahraufgaben werden im Fahraufgabenkatalog „Grundfahraufgaben“ (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

2.3.5.3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Die Aufgaben dürfen einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (Ziffer 2.2) trotzdem durchzuführen.

2.3.6 Klasse T

2.3.6.1

Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber eine Zugmaschine der Klasse T mit Anhänger bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Sie ist auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen möglichst in der Ebene durchzuführen. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z. B. vor Beginn und während der Grundfahraufgabe der Verkehr ausreichend zu beobachten und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der Blinker zu betätigen.

Vor Beginn der Grundfahraufgabe hat der Bewerber eine geeignete Person aufzufordern, ihn vor herankommenden Verkehrsteilnehmern oder vor Hindernissen, die seinem Blickfeld entzogen sind, zu warnen; darüber hinausgehende Lenk- oder andere Bedienungshinweise sind nicht zulässig. Der Bewerber hat die Fahrt zu unterbrechen, wenn er die den Verkehr sichernde Person nicht mehr sieht.

Bei einem Korrekturzug handelt es sich um die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Grundfahraufgabe.

Die Handlungsanforderungen und zugehörigen Bewertungskriterien der Grundfahraufgabe werden im Fahraufgabenkatalog „Grundfahraufgaben“ (Teil B dieser Richtlinie) beschrieben.

2.3.6.2

Nachfolgende Tabellen beschreibt Auswahl und Anzahl der zu prüfenden Grundfahraufgaben. Die Auswahl trifft der aaSoP.

Grundfahraufgaben der Klasse T	GFA-Nr.	
Rückwärtsfahren geradeaus	6.1	0
Summe der zu fahrenden GFA		1

0 = obligatorisch

2.3.6.3 Bewertung der Grundfahraufgabe

Die Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung die Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- rückwärts fährt ohne sichernde Person bzw. nicht anhält bei Abbrechen der Sichtverbindung zur sichernden Person
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt

- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Abfahrtskontrolle (Ziffer 2.1) und das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (Ziffer 2.2) trotzdem durchzuführen.

3. Begutachtung von Prüfungsfahrzeugen

3.1 Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (Anlage 7 Nr. 2.2.4 und 2.2.16 FeV)

3.1.1 Anwendungsbereich

3.1.1.1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten für **Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis 8 Sitzplätze** und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dienen der Begutachtung eines Fahrzeugtyps auf seine Eignung als Prüfungsfahrzeug für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nach § 17 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Voraussetzung ist die Erfüllung der Anlage 7 der FeV. Als Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Fahrzeuge der Klasse N1, die von Fahrzeugen der Klasse M1 abgeleitet sind, sofern die Voraussetzungen der Anlage 7 und dieser Richtlinie erfüllt werden.

3.1.1.2 Fahrzeuge

„Fahrzeugtyp“ (**entsprechend der Angaben im Feld D.2 der FZB I**) im Sinne dieser Regelungen sind Fahrzeuge, die hinsichtlich Gestaltung und Abmessungen des Innenraums sowie hinsichtlich der Sitzplätze des aaSoP und des Fahrlehrers, der Sicht, des Fahrwerks, der Heizung und der Lüftung keine wesentlichen Unterschiede aufweisen.

3.1.1.3 Begutachtung

Fahrzeuge werden durch einen aaSoP auf Antrag nach diesen Regelungen begutachtet. Das Ergebnis wird in einem Datenblatt vermerkt, das im Allgemeinen anlässlich der Typprüfung **und entsprechender Nachträge zur Typprüfung** des Fahrzeugs erstellt und dem Verband der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTÜV) übersandt wird.

3.1.1.4 Nicht geeignete Fahrzeuge

Fahrzeuge mit verringerten Federwegen sind als Prüfungsfahrzeuge nicht geeignet.

3.1.1.5 Fahrerassistenzsysteme

Der Verbau von Fahrerassistenzsystemen im individuellen Prüfungsfahrzeug wird durch die betreffende Fahrschule in einem hierfür vorgegebenen Datenblatt (s. Muster) vermerkt. Der Bewerber/Fahrlehrer legt dem aaSoP auf Verlangen vor Beginn der praktischen Fahrerlaubnisprüfung das entsprechende Datenblatt zur Einsichtnahme vor.

Datenblatt für den Verbau von Fahrerassistenzsystemen im Prüfungsfahrzeug		
Name der Fahrschule		
Angaben zum Prüfungsfahrzeug		
Fahrzeughersteller		
Typ		
Handelsbezeichnung		
Fahrzeug-Identifizierungsnummer		
Amtliches Kennzeichen		
Angaben zu Fahrerassistenzsystemen		
	verbaut	nicht verbaut
Geschwindigkeitsregelanlage Fahrzeug fährt mit einer vom Fahrer eingestellten Geschwindigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage Fahrzeug fährt mit einer vom Fahrer eingestellten Geschwindigkeit und hält einen vom Fahrer eingestellten Mindestabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug ein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Notbrems-Assistent Fahrer wird vor einer kritischen Situation gewarnt und gegebenenfalls wird durch das FAS ein (Not-) Bremsvorgang selbstständig eingeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abbiege-Assistent Fahrer wird beim Abbiegen in kritischen Situationen gewarnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spurhalte-Assistent Fahrer wird beim ungewollten (kein Blinker aktiviert) Überfahren der Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung gewarnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spurhalte-Assistent mit Lenkeingriff Fahrer wird beim ungewollten (kein Blinker aktiviert) Überfahren der Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung gewarnt und ggf. wird durch das FAS eine Korrektur der Fahrtrichtung eingeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spurwechsel-Assistent Fahrer wird beim Fahrstreifenwechsel vor einer kritischen Situation gewarnt (Aktivierung bei Betätigung des Blinkers)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Toter-Winkel-Assistent Fahrer wird vor Fahrzeugen gewarnt, die sich von hinten annähern (auch ohne Aktivierung des Blinkers)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spurwechsel-Assistent mit Lenkeingriff Fahrer wird beim Fahrstreifenwechsel vor einer kritischen Situation gewarnt und ggf. wird durch das FAS eine Korrektur der Fahrtrichtung eingeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aktiver Spurwechsel-Assistent System übernimmt die Querführung des Fahrzeuges beim Fahrstreifenwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Park-Assistent Fahrer wird beim Parken oder Rangieren vor einer drohenden Kollision gewarnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aktiver Park-Assistent Fahrzeug übernimmt die Querführung beim Parkvorgang; ggf. teilautomatisierte Ausführung (Quer- und Längsführung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückfahrkamera Fahrer wird bei der rückwärtigen Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren von einer Kamera unterstützt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrszeichenerkennung Fahrer erhält Informationen zu Verkehrszeichen, die vom Fahrzeug erkannt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teilautomatisiertes Fahren in Stau-Situationen Fahrzeug übernimmt die Quer- und Längsführung bei zählfließendem Verkehr auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teilautomatisiertes Fahren Fahrzeug übernimmt die Quer- und Längsführung bis zu einer voreingestellten Geschwindigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen		
Ort	Datum	Unterschrift Inhaber der Fahrschule / Leiter des Ausbildungsbetriebes

3.1.2 Allgemeine Vorschriften

3.1.2.1 Fahrzeuge

Als Prüfungsfahrzeuge sind Fahrzeuge zu verwenden, die mindestens zwei **unabhängig voneinander zu öffnende** Türen auf der rechten Seite haben. Es sind nur linksgelenkte Fahrzeuge zulässig. **Die Fahrzeuge müssen mindestens vier Sitzplätze aufweisen.**

3.1.2.2 Sitze

Bei einer Umrüstung des Beifahrersitzes auf einen anderen Sitz müssen die Forderungen der Ziffer 3.1.3 eingehalten werden. Insbesondere darf der Fußraum für den aaSoP **dadurch** nicht eingeschränkt werden.

3.1.2.3 Kontrolleinrichtungen

Die Kontrolleinrichtungen für die Fahrtrichtungsanzeigen müssen vom Beifahrersitz und vom Sitz **des** aaSoP (**H-Punkt**) aus wahrnehmbar sein. Die Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit muss für den aaSoP möglich sein.

3.1.2.4 Doppelbedienungseinrichtung

Das Prüfungsfahrzeug (Musterfahrzeug zur Überprüfung der Richtlinieneinhaltung) muss mit einer der „Richtlinie für die Begutachtung von Doppelbedienungseinrichtungen in Kraftfahrzeugen zur Ausbildung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis“ (VkBf. 1980 S. 418) entsprechenden Doppelbedienungseinrichtung ausgerüstet sein.

Doppelbedienungseinrichtungen müssen mit einer fest eingebauten, betriebssicheren und ständig betriebsfertigen akustischen oder optischen Kontrolleinrichtung versehen sein, die das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung deutlich anzeigt. Akustische Kontrolleinrichtungen müssen einen deutlich wahrnehmbaren Summtönen, optische Kontrolleinrichtungen ein deutlich erkennbares Lichtsignal abgeben. Die Kontrolleinrichtung darf nur an einer Stelle aus- bzw. einschaltbar sein. Der Schalter muss für den aaSoP gut sichtbar, die jeweilige Schalterstellung deutlich erkennbar sein.

3.1.2.5 Sicht

Es muss gewährleistet sein, dass der aaSoP alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann (Anlage 7 Nr. 2.2.16 FeV). Bei Verwendung von getönten Scheiben sollten die Anforderungen der Richtlinie 92/22 EWG Anhang II B (ECE-Regelung 43) an die vorderen Seitenscheiben – in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs¹) – auch bei den hinteren Seitenscheiben und der Heckscheibe nicht unterschritten werden. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig und werksseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von **20 %** nicht unterschreitet. **Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15 % darf nicht unterschritten werden.** Das Anbringen von Folien **und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen** ist unzulässig.

Die Sicht aus dem Fahrzeug darf nicht durch nachträglich eingebaute Sitze eingeschränkt werden.

¹ 1 ECE-R 43 Anhang 3 Werte für den erforderlichen Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit): 75% für Windschutzscheiben; 70 % für Seiten- und Heckscheiben.

3.1.2.6 Schutz gegen Heckaufprall

Zwischen hinterer Sitzlehne und der hinteren Fahrzeugbegrenzung muss ein **Mindestfreiraum** (Knautschzone) von wenigstens $L5 = 700$ mm (siehe Skizze) sein, sofern nicht die Erfüllung der Anforderungen der ECE-Regelung 32 „Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Verhaltens der Struktur des angestoßenen Fahrzeugs bei einem Heckaufprall“ nachgewiesen wird. **Der Mindestfreiraum darf nicht durch festverbaute Gegenstände verringert werden.**

3.1.3 Anforderungen

3.1.3.1 Allgemeines

Die Innenraummaße des Fahrzeugs werden für den Fahrlehrer und aaSoP, ausgehend vom Sitzplatz des aaSoP, vermessen. Der Platz des aaSoP ist hinten rechts.

3.1.3.2 Sitzplatz des aaSoP

3.1.3.2.1 Einstellung des Fahrlehrersitzes in Fahrzeuginnenrichtung

Die Position des Fahrlehrersitzes ist so zu wählen, dass die Mindestanforderungen für den Sitzplatz des aaSoP erfüllt werden. Die von vorne gezählte Rastenstellung sowie die Positionen von ggf. vorhandener Höhen- und Neigungsverstellung sind im Datenblatt festzuhalten.

3.1.3.2.2 Mindestkniefreiheit (Skizze, Maß L6)

Die Entfernung zwischen der Rückseite der Rückenlehne des rechten Vordersitzes und dem Beginn der Sitzfläche des Rücksitzes muss mindestens 200 mm^2 betragen. Dabei muss die Rückenlehne des Vordersitzes in einem Winkel von $25^\circ \pm 3^\circ$ zur Senkrechten (siehe Skizze, Winkel W41) eingestellt sein.

3.1.3.2.3 Fußraum (Skizze, Maße B3, H3 und L3)

Die Länge des Fußraums muss mindestens 400 mm betragen (L3); davon dürfen sich höchstens 150 mm unter dem Beifahrersitz befinden (L8). In diesem Bereich muss für die Füße ein Freiraum von mindestens 100 mm Höhe (H3) über eine Breite von mindestens 300 mm (B3) vorhanden sein.

3.1.3.2.4 Kopfraum (Skizze, Maß H6)

Der senkrechte Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und dem nicht eingedrückten Fahrzeughimmel muss mindestens 885 mm betragen.

3.1.3.2.5 Sitzhöhe (Skizze, Maß H4)

Der Abstand zwischen dem Fußraumboden und dem höchsten Punkt der unbelasteten hinteren Sitzfläche muss mindestens 340 mm betragen. Die Sitzhöhe darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

3.1.3.2.6 Rückenlehnenhöhe (Skizze, Maß H5)

Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und der Oberkante der Rückenlehne bzw. der Kopfstütze muss mindestens 800 mm betragen.

3.1.3.2.7 Sitztiefe (Skizze, Maß L4)

Die Sitztiefe muss mindestens 460 mm^2 betragen.

² Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

3.1.3.3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Nach Einstellung des Fahrlehrersitzes gemäß 3.1.3.2.1 müssen für den Fahrlehrer mindestens folgende Platzverhältnisse verbleiben:

3.1.3.3.1 Mindestbefreiheit (Skizze, Maß L1)

Der Abstand zwischen den unbetätigten Doppelpedalen und dem vorderen Ende der Sitzfläche muss mindestens 440 mm³⁾ betragen.

3.1.3.3.2 Mindestknie- und Mindestschiebenbefreiheit (Skizze, Maß L7)

Der Abstand zwischen Armaturenbrettunterkante und Beginn der Sitzfläche des Vordersitzes muss mindestens 250 mm betragen.

3.1.3.3.3 Mindestfußfreiheit (Skizze, Maß H7)

Zur Betätigung der Doppelpedale muss ein Freiraum von mindestens 260 mm gemessen vom Fußraumboden verbleiben.

3.1.3.3.4 Rückenlehnenhöhe (Skizze, Maß H1)

Der Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und der Oberkante der Rückenlehne bzw. der Kopfstütze muss mindestens 800 mm betragen.

3.1.3.3.5 Kopfraum (Skizze, Maß H2)

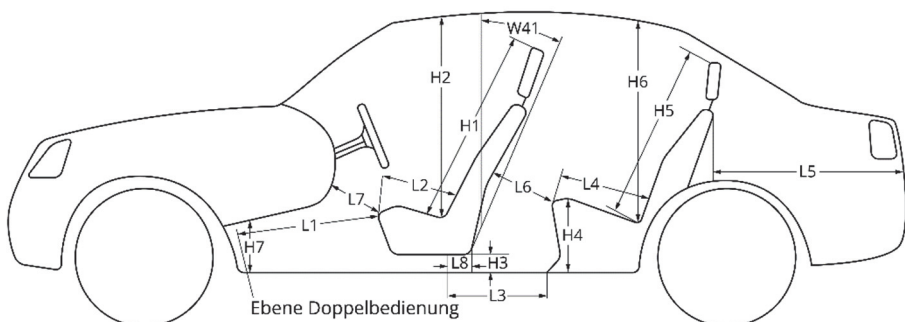
Der senkrechte Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der unbelasteten Sitzfläche und dem nicht eingedrückten Fahrzeughimmel muss mindestens 900 mm betragen.

3.1.3.3.6 Sitztiefe (Skizze, Maß L2)

Die Sitztiefe muss mindestens 485 mm³⁾ betragen.

3.1.4 Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie als geeignet begutachteten Fahrzeuge dürfen weiter als Prüfungsfahrzeuge verwendet werden.



Skizze

³⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

**Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Prüfgrundlage: Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller: _____

EG-Typgenehmigung/ABE-Nr.: _____ Nachtrag: _____

Typ/Feld D2 der ZB Teil I: _____

Verkaufsbezeichnung: _____

Ausführung, insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite: _____

Antriebsart: Ottomotor/Dieselmotor/Hybridmotor
 Gasmotor
 Elektroantrieb

Schiebedach: _____

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen:

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts), **unabhängig zu öffnen**: _____

1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h): _____

1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger **wahrnehmbar**
 vom Beifahrersitz: ja nein
 vom Sitz des **aaSoP**: ja nein

1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den **aaSoP** möglich: ja nein

1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): _____

1.6 Doppelbedienungseinrichtung
 Hersteller: _____
 Typ: _____
 Genehmigungs-Nr.: _____

An einer Stelle aus- und einschaltbar: ja nein
 Deutlich wahrnehmbares akustisches oder optisches Signal: ja nein
 Schalter für aaSoP gut sichtbar: ja nein
 Jeweilige Schalterstellung für aaSoP deutlich erkennbar: ja nein

2 Sitzplatz des aaSoP

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung: ja nein
 Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung): _____

- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°): _____
- 2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung): _____

Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):

Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):

2.4 Abmessungen

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Soll	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885
Ist										

ECE-R32 erfüllt (bei L5 < 700 mm)

ja nein

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Soll	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260
Ist						

4 Bemerkungen

Zusammenfassung

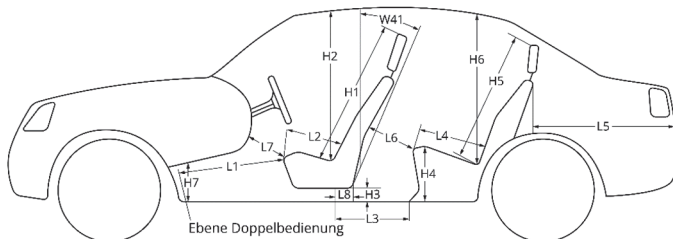
Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 2.

Ort _____ Datum _____ Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr der Technischen Prüfstelle

- 1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn L4 + L6 ≥ 660 mm ist.
 2) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn L1 + L2 ≥ 925 mm ist.
 3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

Alle Maße in mm



3.2 Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeug (Anlage 7 Nr. 2.2.6 und 2.2.16 FeV)

Ein Prüfungsfahrzeug muss mit mindestens 3 Sitzen ausgestattet sein, die **rechtlich genehmigt** und in **der Zulassungsbescheinigung Teil I** eingetragen sind.

Der aaSoP muss

- alle für den Ablauf der Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten können: Dies gilt sowohl für die direkte Sicht als auch für die indirekte Sicht, z. B. durch die vorhandenen Rückspiegel für Fahrlehrer- oder Fahrerspiegel **oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht**;
- alle wesentlichen Bedienvorgänge und die Verkehrsbeobachtung durch den Bewerber beobachten können.

Anforderungen an den Sitzplatz des aaSoP

An den Sitzplatz des aaSoP werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:

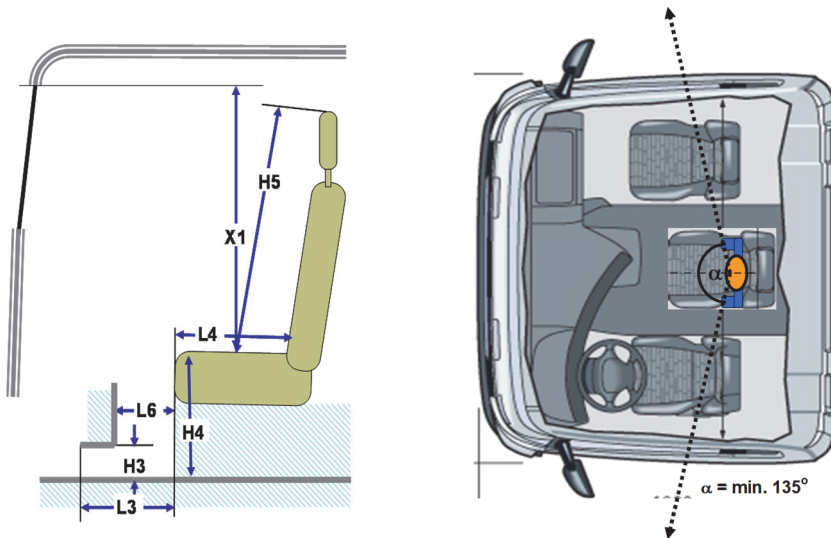
- Der Sitz soll i. d. R. als Einzelsitz ausgebildet sein.
- Die Sitzlängsachse muss in Fahrzeuginnenrichtung liegen.
- Die freie Sicht durch die Windschutzscheibe muss gewährleistet sein. Das Maß X1 (Abstand der Sitzfläche bis zur Höhe Oberkante der Frontscheibe/ggf. Unterkante Sonnenblende außen) muss mindestens 850 mm* betragen.
- Für die Sicht zur Seite ist im Führerhaus ein Gesichtsfeldwinkel von mindestens 135 Grad einzuhalten. Die Regelungen des § 35b StVZO hinsichtlich des Fahrersitzes bleiben davon unberührt (Einschränkungen z. B. durch A-Säule).
- Mindestmaße für die Sitzfläche: Tiefe = 400 mm (L4), Breite = 450 mm.
- Der Sitz muss gepolstert und gedämpft bzw. gefedert sein. Die Dämpfung bzw. die Federung kann auch über das Führerhaus erreicht werden.
- Die Rückenlehne muss gepolstert und durchgehend sein. Das Maß H5 (Sitzfläche bis Oberkante Kopfstütze) darf 800 mm* nicht unterschreiten.
- Vor der Vorderkante des unbelasteten Sitzes müssen ein Freiraum von mindestens 250 mm (L6) sowie ein Fußraum von mindestens 350 mm (L3) vorhanden sein.
- Das Maß H3 (Fußraumhöhe) von mindestens 100 mm darf nicht unterschritten werden.
- Das Maß H4* (Sitzhöhe) muss mindestens 420 mm* betragen.
- Hinsichtlich des Sicherheitsgurtes gelten die Regelungen des § 35a StVZO. Kraftfahrzeuge, für die kein Sicherheitsgurt vorgeschrieben ist, müssen mindestens mit einem Beckengurt ausgerüstet sein.
- Die Rückenlehne soll nach hinten geneigt sein.

HINWEIS: Die Rahmenbedingungen gelten aufgrund der sehr unterschiedlichen Führerhausaufbauten nicht für Klasse C1-Fahrzeuge. Die Basismaße können aber als Grundlage bei einer Bewertung herangezogen werden.

* Von den konkret genannten Maßen/Längen kann im Einzelfall geringfügig abgewichen werden, wenn dafür eine ausreichende Ausgleichsmöglichkeit durch den Aufbau des Führerhauses gegeben ist – Beispiel: Sitzhöhe (H4) unterschreitet das Mindestmaß, dann muss der Freiraum (L6) bzw. die Fußraumtiefe (L3) entsprechend größer sein.

Maßvorgaben

Maß	Bezeichnung	Mindestmaße
H5	Sitzfläche bis Oberkante Kopfstütze	≥ 800 mm
H4	Sitzhöhe	≥ 420 mm
H	Fußraumhöhe	≥ 100 mm
X1	Abstand Sitzfläche bis zur Oberkante des sichtbaren Bereichs (Oberkante Frontscheibe/ggf. Unterkante Sonnenblende außen)	≥ 850 mm
L3	Fußraumtiefe	≥ 350 mm
L4	nutzbare Sitztiefe	≥ 400 mm
	Sitzbreite	≥ 450 mm
L6	Freiraum vor Vorderkante Sitz	≥ 250 mm
α	Winkel Gesichtsfeld	≥ 135 Grad



Der Verbau von Fahrerassistenzsystemen im individuellen Prüfungsfahrzeug wird durch die betreffende Fahrschule in einem hierfür vorgegebenen Datenblatt (s. 3.1.1.4) vermerkt. Der Bewerber/Fahrlehrer legt dem aaSoP auf Verlangen vor Beginn der praktischen Fahrerlaubnisprüfung das entsprechende Datenblatt zur Einsichtnahme vor.

**Datenblatt für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Prüfgrundlage: Richtlinie für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller: _____

EG-Typgenehmigung/ABE-Nr./EG-BE-Nr.: _____ Nachtrag: _____

Typ/Feld D2 der ZB Teil I: _____

Verkaufsbezeichnung: _____

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen:

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

1.1 Mindestlänge (≥ 8 m) _____

1.2 Mindestbreite (≥ 2,4 m) _____

1.3 zulässige Gesamtmasse (≥ 12 t) _____

1.4 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 80 km/h): ja nein

1.5 mit Anti-Blockier-System (ABS): ja nein

1.6 Schaltgetriebe nach § 17 Abs. 6 FeV: ja nein

1.7 mit **Fahrtenschreiber**: ja nein

1.8 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus: ja nein

1.9 Sicht nach hinten nur über Außenspiegel: ja nein

1.10 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den aaSoP möglich: ja nein

1.11 Doppelbedienungseinrichtung

Hersteller: _____

Typ: _____

Genehmigungs-Nr.: _____

An einer Stelle aus- und einschaltbar: ja nein

Deutlich wahrnehmbares akustisches oder optisches Signal: ja nein

Schalter für aaSoP gut sichtbar: ja nein

Jeweilige Schalterstellung für aaSoP deutlich erkennbar: ja nein

2 Sitzplatz des aaSoP

- 2.1 Einzelsitz ja nein
 Sitzbank ja nein

Beschreibung: _____

- 2.2 Sitzlängsachse in Fahrtrichtung: ja nein
 2.3 Freie Sicht durch Windschutzscheibe: ja nein
 2.4 Gesichtsfeldwinkel (≥ 135 Grad): ja nein
 2.5 Rückenlehne gepolstert und durchgehend: ja nein
 2.6 Rückenlehne nach hinten geneigt: ja nein
 2.7 Sicherheitsgurte vorhanden: ja nein

2.8 Abmessungen

Maß	L3	L4	Sitzbreite	L6	H3	H4	H5	X1
Soll	350	400	450	250	100	420 ¹⁾	800 ¹⁾	850 ¹⁾
Ist								

Alle Maße in mm

3 Bemerkungen

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen der Klasse C auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 2.

Ort _____ Datum _____ Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr der Technischen Prüfstelle

1) Von den genannten Maßen/Längen kann im Einzelfall geringfügig abgewichen werden, wenn dafür eine ausreichende Ausgleichsmöglichkeit durch den Aufbau des Führerhauses gegeben ist – Beispiel: Sitzhöhe (H4) unterschreitet das Mindestmaß, dann muss der Freiraum (L6) bzw. die Fußraumtiefe (L3) entsprechend größer sein.

Teil B

Fahraufgabenkatalog der praktischen Fahrerlaubnisprüfung

Fahraufgabenkatalog der praktischen Fahrerlaubnisprüfung – Grundfahraufgaben

Vorwort zum Fahraufgabenkatalog Grundfahraufgaben

In diesem Teil des Fahraufgabenkatalogs sind die Anforderungsstandards und die dazu gehörigen Bewertungskriterien für die Grundfahraufgaben der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) festgelegt.

Die Grundfahraufgaben unterscheiden sich hinsichtlich ihres Zwecks, ihrer Durchführung und ihrer Bewertung von den Fahraufgaben. Deshalb weicht der Fahraufgabenkatalog der Grundfahraufgaben teilweise vom Fahraufgabenkatalog der Fahraufgaben ab.

Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber ein Fahrzeug der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse mit deren fahrzeugspezifischen Eigenschaften selbstständig handhaben kann.

In den Kompetenzbereichen (Beobachtungskategorien) werden die vom Bewerber verlangten grundlegenden Kompetenzen zur Bewältigung einer Grundfahraufgabe definiert. Die Bewertung einer Grundfahraufgabe erfolgt jeweils mit Bezug zu den Kompetenzbereichen.

Der Fahraufgabenkatalog für die Grundfahraufgaben ist wie folgt aufgebaut:

- „Definition der Grundfahraufgabe“
- „Grundsätzliche Handlungsanforderungen“ (beschreiben das erforderliche Verhalten für die Bewältigung der Grundfahraufgabe mit Bezug zu einer Beobachtungskategorie)
- „Bewertungskriterien“ (hier werden für jede Grundfahraufgabe die Bewertungskriterien mit Bezug zu den einzelnen Kompetenzbereichen aufgelistet; im Unterschied zu den Fahraufgaben sind alle Bewertungskriterien bei den Grundfahraufgaben lediglich der Leistungskategorie „Fehler“ zugeordnet; es erfolgt keine Differenzierung in „Leichte Fehler“ und „Schwere Fehler“; nicht allen Kompetenzbereichen sind Bewertungskriterien zugeordnet)

Die Inhalte des „Fahraufgabenkatalogs der praktischen Fahrerlaubnisprüfung – Grundfahraufgaben“ können datenbankentsprechend aufbereitet in elektronischer Form bei der TÜV | DEKRA arge tp 21 bezogen werden.

Fahraufgabenkatalog der praktischen Fahrerlaubnisprüfung

Vorwort zum Fahraufgabenkatalog (alle Klassen)

Im Fahraufgabenkatalog sind die Anforderungsstandards und die dazu gehörigen Bewertungskriterien für die Prüfungsfahrt der praktischen Fahrerlaubnisprüfung festgelegt. Dabei werden die Anforderungsstandards im Sinne von Fahraufgaben und Kompetenzbereichen (auch „Beobachtungskategorien“) beschrieben. Fahraufgaben stellen „musterhafte“ Klassen von ähnlichen Verkehrssituationen dar. Die Ähnlichkeit dieser Verkehrssituationen bezieht sich auf die äußeren Rahmenbedingungen der Situationen (z. B. straßenbauliche Gegebenheiten wie „Kreuzungen“) und auf die notwendigen Handlungsabläufe zur Situationsbewältigung. In den Kompetenzbereichen werden die vom Bewerber verlangten grundlegenden Kompetenzen zur Bewältigung einer Fahraufgabe definiert. Die Bewertung einer Fahraufgabe erfolgt jeweils mit Bezug zu den Kompetenzbereichen. Die Fahraufgaben und Bewertungskriterien berücksichtigen keine Situationsdetails (z. B. Witterungsbedingungen). Übergreifende Fahrenforderungen wie Vorsicht, Rücksicht und vorausschauendes Fahren werden vorausgesetzt.

Der Fahraufgabenkatalog ist wie folgt aufgebaut:

- „Definition der Fahraufgabe“ (ggf. in Teilfahraufgaben unterteilt)
- „Grundsätzlicher Handlungsalgorithmus“ (hier wird beschrieben, welche Teilhandlungen der Bewerber prinzipiell in der jeweiligen „Standardsituation“ zur Fahraufgabe auszuführen hat)
- „Situationsunterklassen“ (diese werden definiert, wenn – im Vergleich zur „Standardsituation“ – abweichendes Fahrverhalten notwendig ist)
- „Grundsätzliche Handlungsanforderungen“ (beschreiben das erforderliche Verhalten für die Bewältigung der „Standardsituation“ einer Fahraufgabe mit Bezug zu einer Beobachtungskategorie)
- „Variationen der Handlungsanforderungen“ (diese ergeben sich aus der Spezifik der Situationsunterklassen und stellen in der Regel ein bezüglich der grundsätzlichen Handlungsanforderungen zusätzliches bzw. abweichendes Verhalten dar)
- „Bewertungskriterien“ (hier werden für jede Fahraufgabe – unabhängig von den Situationsunterklassen – die Bewertungskriterien mit Bezug zu den einzelnen Kompetenzbereichen aufgelistet; die Bewertungskriterien umfassen die Leistungskategorien „Überdurchschnittliche Leistung“, „Normale Leistung“ (nicht explizit aufgeführt), „Leichter Fehler“ und „Schwerer Fehler“; für die Zuordnung eines beobachteten Fehlverhaltens in die Leistungskategorien „Leichter Fehler“ und „Schwerer Fehler“ ist das Gefährdungspotential dieses Fehlverhaltensentscheidend)
- „Indikatoren“ (zur Objektivierung der fahraufgabenbezogenen Bewertung wurden Indikatoren im Sinne von „Ankerbeispielen“ festgelegt, die dem aaSoP als Orientierungshilfen bei der Leistungseinschätzung dienen; Angaben zu Abständen, Geschwindigkeiten und Zeiten sind dabei Orientierungswerte)

Die Inhalte des „Fahraufgabenkatalogs der praktischen Fahrerlaubnisprüfung“ können datenbankentsprechend aufbereitet in elektronischer Form bei der TÜV | DEKRA arge tp 21 bezogen werden.

Einheitliche Anforderung für die Durchführung der Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten gemäß Teil A Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung vom 07.10.2019 (VkBl. S. 869)

Bonn, den 05. Oktober 2020

StV11/7324.5/20-34/3374912

Im Benehmen mit den für das Fahrerlaubniswesen zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich die Auslegungshilfe zu den Einheitlichen Anforderungen für die Durchführung von Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten gemäß Teil A Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung bekannt.

Die Auslegungshilfe ist ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Gleichzeitig ist die mit Verlautbarung vom 21.März 2014 (VkBl. S. 286) bekannt gemachte Auslegungshilfe zu den Einheitlichen Anforderungen für die Durchführung der Abfahrtskontrollen und Handfertigkeiten gemäß Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie vom 21.03 2014 (VkBl. S. 286) nicht mehr anzuwenden.

Mit dieser Auslegungshilfe werden einheitliche Anforderungen an die Bewerber zur Durchführung der Abfahrtskontrollen und Handfertigkeiten und damit auch zur Bewertung dieser Prüfungsteile durch die Fahrerlaubnisprüfer beschrieben.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Renate Bartelt-Lehrfeld

(VkBl. 2020, S. 642)

Einheitliche Anforderungen für die Durchführung der Abfahrtskontrollen und Handfertigkeiten gemäß Teil A Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung

Gültig ab 1. Januar 2021

Vorwort

Die Nummer 2.1 der Prüfungsrichtlinie regelt die Sachgebiete und Aufgaben für die Abfahrtskontrollen der Klassen C, C1, D, D1 und T sowie die Handfertigkeiten für die Klassen D und D1.

Mit dieser Auslegungshilfe werden einheitliche Anforderungen an die Bewerber zur Durchführung der Abfahrtskontrollen und Handfertigkeiten und damit auch zur Bewertung dieser Prüfungsteile durch die Fahrerlaubnisprüfer beschrieben. Die vorliegenden Inhalte sollen somit gleichermaßen für Bewerber, Fahrlehrer und Fahrerlaubnisprüfer als abgestimmter Anforderungskatalog dienen.

Voraussetzung für das Bestehen der praktischen Prüfung ist, dass die Bewerber am Prüfungsfahrzeug

- entsprechend der Bedienungsanleitung des Prüfungsfahrzeugs
- aus Gründen der Verkehrssicherheit
- selbstständig
- einen Teil einer Abfahrtskontrolle durchführen können,
- ggf. die entsprechenden Informationen auf einem Display abrufen können.

Die Aufgaben

- können in beliebiger Reihenfolge ausgeführt werden
- werden **ohne** Zusatzarbeiten (z. B. Kippen des Fahrerhauses) ausgeführt
- gelten nur, soweit die Einrichtungen am Prüfungsfahrzeug vorhanden sind.

Der Schwerpunkt der Abfahrtskontrolle ist, festzustellen, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgen kann. Insofern handelt es sich **nicht** um eine mündliche Zusatzprüfung.

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1.3.1	Fahrten-schreiber (nicht für Klasse T)	Nachfolgende Anforderungen gelten jeweils entsprechend für den digitalen und für den analogen Fahrten-schreiber .	
2.1. 3.1.1	Aufgaben vor Fahrtantritt am Fahrten-schreiber	<p>Digitaler Fahrten-schreiber (falls Fahrerkarte vorhanden):</p> <p>Der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ steckt eine Fahrerkarte (sofern vorhanden) in den Kartenschacht 1 ein; ▪ gibt den Staat (ggf. zusätzlich die Region) ein, in der die Arbeitsschicht beginnt. <p>Analoger Fahrten-schreiber:</p> <p>Der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vergleicht das Prüfzeichen und den Geschwindigkeitsbereich des Schaublattes mit dem Prüfzeichen und dem Geschwindigkeitsbereich des Kontrollgerätes auf Übereinstimmung; ▪ füllt die Vorderseite des Schaublattes aus (Name und Vorname, amtliches Kennzeichen, Datum, Ort und Kilometerstand der Abfahrt); ▪ legt das Schaublatt ordnungsgemäß ein; ▪ überprüft die eingestellte Uhrzeit. 	<p>Wenn keine Fahrerkarte vorhanden ist, wird diese Frage durch eine andere ersetzt.</p> <p>Hat der Bewerber am Prüfungstag im Rahmen einer Fahrstunde bereits ein Schaublatt ausgefüllt, kann dieses für die Aufgabe verwendet werden. Die Abfahrtskontrolle bezieht sich ausschließlich auf die Vorderseite der Diagrammscheibe (Ausnahme: Prüfzeichen des Schaublattes).</p>
2.1. 3.1.2	Bedienung der Schalter am Fahrten-schreiber	<p>Digitaler Fahrten-schreiber:</p> <p>Der Bewerber stellt eine vom aaSoP vorgegebene Aktivität (Arbeitsunterbrechung bzw. Tagesruhezeit, Bereitschaftszeit oder Arbeitszeit) ein.</p> <p>Analoger Fahrten-schreiber:</p> <p>Der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ordnet den Zeitgruppenschalter 1 dem Lenkenden und den Zeitgruppenschalter 2 dem Fahrlehrer zu; ▪ stellt bei nicht automatischer Aufzeichnung der Lenkzeit den Zeitgruppenschalter auf „Lenkzeit“. 	

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.1.3	Bedeutung der Kontrolllampen des Fahrten-schreibers; Ausfall des Geräts	<p>Digitaler Fahrten-schreiber: Der Bewerber quittiert eine angezeigte Störungsmeldung im Display (Fahrerkarte fehlt).</p> <p>Analoger Fahrten-schreiber: Der aaSoP lässt sich vom Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die rote Funktionskontrolllampe oder ▪ die Geschwindigkeitswarnlampe oder ▪ die Laufkontrolle der Uhr (Sekundenanzeige, rot-weiß schraffierte Scheibe) zeigen. 	
2.1. 3.1.4	Benennen der Symbole auf dem Fahrten-schreiber	<p>Der Bewerber zeigt und benennt die Symbole der vier Zeitgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lenkzeiten ▪ sonstige Arbeitszeiten ▪ Bereitschaftszeit ▪ Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten 	Die Erläuterung weiterer Symbole auf dem Fahrten-schreiber wird bei dieser Aufgabe nicht verlangt.
2.1. 3.1.5	<p>Überprüfen eines Schau- blattes bzw. eines Ausdrucks des Fahrten-schreibers</p> <p>a) Wie viele Kilometer wurden gefahren?</p> <p>b) Wie lange war die Fahrtunter- brechung?</p> <p>c) Nach wie viel Stunden wurde die erste Pause eingelegt?</p> <p>d) Welche Höchst- geschwindig- keit wurde gefahren bzw. wurden Geschwindig- keitsüber- schreitungen dokumentiert?</p>	<p>Digitaler Fahrten-schreiber: Der Bewerber zeigt anhand eines Ausdrucks die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tages- und Gesamtkilometer, ▪ Dauer der Fahrtunterbrechung, ▪ Dauer der Lenkzeit vor der Pause, ▪ dokumentierten Geschwindigkeitsüberschreitungen. <p>Analoger Fahrten-schreiber: Der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigt anhand der Zeitskala die Dauer der Fahrtunterbrechung; ▪ zeigt anhand der Zeitskala die Dauer der Lenkzeit vor der Pause; ▪ zeigt im Geschwindigkeitsfeld die gefahrene Höchstgeschwindigkeit. 	<p>Der Bewerber überprüft unter b) die Dauer der Fahrtunterbrechung, nicht die Art der Fahrtunterbrechung. Die Überprüfung erfolgt anhand eines nach Fahrt- bzw. Arbeitsende erstellten Ausdrucks.</p> <p>Die Überprüfung erfolgt anhand einer nach Fahrt- bzw. Arbeitsende abgeschlossenen Diagrammscheibe (möglichst aus dem Fundus des Bewerbers).</p>

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.1.6	Ausfüllen des Schaublattes des Fahrten-schreibers bzw. Abmelden am Fahrten-schreiber am Ende einer Fahrt	Digitaler Fahrten-schreiber: Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ betätigt ggf. den Kartenauswurf; ▪ aktiviert die Ruhezeit. Analoger Fahrten-schreiber: Der Bewerber nimmt die erforderlichen Eintragungen am Ende einer Fahrt vor <ul style="list-style-type: none"> ▪ Datum ▪ Ort ▪ Kilometerstand am Ende der Fahrt ▪ Gesamtstrecke ▪ gefahrene Kilometer des Arbeitstages 	Die Abfahrtskontrolle bezieht sich ausschließlich auf die Vorderseite des Schaublattes. Grundlage ist eine abgeschlossene Diagrammscheibe des Bewerbers.
2.1.3.2	Bremsen		
2.1. 3.2.1	Kontrolle des Standes der Bremsflüssigkeit	Der Bewerber überzeugt sich vom ausreichenden Stand der Bremsflüssigkeit.	Der Flüssigkeitsstand im Vorratsbehälter der hydraul. Kupplung ist nicht Gegenstand dieser Aufgabe.
2.1. 3.2.2	Prüfen der Druckwarneinrichtung	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ erläutert, dass die Druckwarneinrichtung vor einem nicht ausreichenden Vorratsdruck warnt; ▪ prüft durch mehrfaches Betätigen der Betriebsbremse im Stand das Ansprechen der Druckwarneinrichtung. 	
2.1. 3.2.3	Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen	Der Bewerber füllt mit leicht erhöhter Motordrehzahl die Luftbehälter bis zur Fahrbereitschaft.	
2.1. 3.2.4	Prüfen, ob Pedalwege frei sind	Der Bewerber prüft, ob die Freiheit der Pedalwege durch im Führerhaus befindliche Gegenstände beeinträchtigt werden könnte.	
2.1. 3.2.5	Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ sichert das Fahrzeug durch Unterlegkeil(e); ▪ lässt die Betriebs- und Feststellbremse betätigen, beobachtet dabei die Bewegung des Bremsgestänges und prüft das gleichmäßige Aus- und Einfahren der Kolbenstange des Bremszylinders und die Bewegung des Bremsgestänges. 	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einem Rad. Eine Sichtprüfung ist z. B. nicht möglich bei Fahrzeugen mit hydraulischer Bremse, Spreizkeilbremse, Scheibenbremse.

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.2.6	Vorrat des Frostschutzmittels prüfen	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ entwässert (falls möglich) bei Fahrzeugen mit Lufttrockner einen Luftbehälter oder verweist ggf. auf die entsprechende Anzeige im Display; ▪ prüft bei Fahrzeugen mit Frostschützern, ob gemäß Betriebsanleitung genügend Frostschutzmittel vorhanden ist. 	
2.1.3.3	Räder, Reifen, Federung, Lenkung		
2.1. 3.3.1	Prüfen der Reifengröße anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Der Bewerber vergleicht die Angaben im Fahrzeugschein mit den Angaben auf der Reifenseitenwand und schlägt bei Abweichungen geeignete Maßnahmen vor (z. B. Anfrage bei Hersteller oder überwachenden Institutionen).	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einem Rad.
2.1. 3.3.2	Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Der Bewerber vergleicht die Angaben im Fahrzeugschein mit den Angaben auf der Reifenseitenwand und schlägt bei Abweichungen geeignete Maßnahmen vor (z. B. Anfrage bei Hersteller oder überwachenden Institutionen).	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einem Rad.
2.1. 3.3.3	Prüfen des Reifenzustandes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper) und des Reifendruckes	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigt ggf. vorhandene Verschleißindikatoren und prüft, ob noch ausreichend Profiltiefe vorhanden ist; ▪ prüft, ob die Lauffläche gleichmäßig abgelaufen ist; ▪ überprüft Lauffläche und Reifenseitenwände auf sichtbare Beschädigungen; ▪ prüft, ob sich Fremdkörper im Reifen und zwischen den Zwillingreifen befinden; ▪ führt eine Sichtkontrolle hinsichtlich der Feststellung deutlich erkennbarer unterschiedlicher Luftdrücke an einer Achse durch. 	Die Überprüfung erfolgt an einer Achse bzw. exemplarisch an einem Rad.
2.1. 3.3.4	Sichtprüfung des Sitzes der Radmütern	Der Bewerber prüft, ob <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Radmütern vorhanden sind; ▪ diese sichtbar lose sind. 	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einem Rad.
2.1. 3.3.5	Prüfen der Felgen auf Beschädigung	Der Bewerber überprüft die Felge auf Beschädigungen.	Die Überprüfung erfolgt exemplarisch an einer Felge.

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.3.6	Prüfung der Reserverad-sicherung	Der Bewerber prüft, ob das Reserverad ordnungsgemäß untergebracht und zweifach gegen Verlieren gesichert ist.	
2.1. 3.3.7	Sichtprüfung der Federung	Mechanische Federung Der Bewerber prüft, ob <ul style="list-style-type: none"> ▪ Federn gebrochen sind; ▪ sich Federn verschoben haben. Luftfederung Der Bewerber prüft <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Luftbälge auf Beschädigungen und Dichtheit; ▪ ob der Fahrzeugaufbau parallel zur Fahrzeugachse steht. 	
2.1. 3.3.8	Funktion der Lenkhilfe prüfen	Der Bewerber prüft, ob die Räder bei laufendem Motor mit geringerer Lenkkraft – gegenüber stehendem Motor – bewegt werden können.	
2.1. 3.3.9	Lenkungsspiel prüfen	Der Bewerber überprüft das vorhandene Lenkungsspiel.	Bei Fahrzeugen mit Servolenkung erfolgt die Überprüfung bei laufendem Motor (Betriebsanleitung beachten).
2.1. 3.3.10	Ölstand der Servolenkung prüfen	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ kontrolliert den Flüssigkeitsstand im Ausgleichsbehälter nach Betriebsanleitung (bei stehendem Motor) oder ▪ zeigt, wo im Display ein zu geringer Flüssigkeitsstand angezeigt wird (Symbol, Text). 	
2.1.3.4	Elektrische Ausstattung / Beleuchtungseinrichtungen / Kontroll-einrichtungen	Vorbemerkung: Die Sichtkontrolle der Beleuchtungseinrichtungen erfolgt i. d. R. durch den Bewerber.	
2.1. 3.4.1	Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchten vorne, Funktion prüfen	Der Bewerber prüft Funktion, Sauberkeit und Zustand.	

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.4.2	Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen	Der Bewerber prüft Funktion, Sauberkeit und Zustand.	
2.1. 3.4.3	Hupe, Lichthupe, Warnblinklicht, Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen	Der Bewerber prüft Funktion, Sauberkeit und Zustand.	
2.1. 3.4.4	Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen	Der Bewerber prüft <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Vorhandensein einer Polabdeckung und den festen Sitz der Polanschlüsse; ▪ den festen Sitz der Batterie. 	
2.1. 3.4.5	Kontrolllampen benennen oder Kontrollsysteme aktivieren und an zwei Beispielen erläutern	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigt die vom aaSoP benannten Kontrolllampen (z. B. Blinker, Warnblinklicht, Fernlicht, Bremse, ABS, Temperaturanzeigen); ▪ betätigt (soweit möglich) die jeweilige Einrichtung. 	
2.1. 3.4.6	Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen	Der Bewerber prüft Funktion, Sauberkeit und Zustand.	
2.1.3.5	Motor / Betriebsstoffe		
2.1. 3.5.1	Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlfüllstands	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigt am Ausgleichsbehälter den Kühlmittelstand; ▪ überprüft das Kühlsystem auf Dichtheit (Kühler, Kühlleitungen); ▪ erläutert, ob und ggf. wie ein zu geringer Kühlmittelstand angezeigt wird (z. B. Display, Warnton, Kontrollleuchte). 	Bei betriebswarmem Motor ist der Kühler bzw. der Ausgleichsbehälter grundsätzlich nicht zu öffnen.
2.1. 3.5.2	Kontrolle des Motorölstandes	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ kontrolliert den Ölstand mittels Ölpeilstab oder Display (Ölrückflusszeit beachten); ▪ zeigt, wo Motoröl nachgefüllt wird. 	

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.5.3	Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ kontrolliert den Kraftstoffvorrat an der Tankanzeige; ▪ erläutert, wie sich notfalls der Kraftstoffvorrat am Tank selbst feststellen lässt (z. B. Lampe, Stab); ▪ prüft die Kraftstoffanlage auf Dichtheit (z. B. Tank, Tankverschluss, Anschlüsse der Kraftstoffzuleitungen und Kraftstoffableitungen, Kraftstofffilter, Einspritzpumpe und -leitungen). 	
2.1. 3.5.4	Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)	Der Bewerber kontrolliert den / die Keil(rippen)riemen auf erkennbare Schäden und Abnutzungen (z. B. Risse, Ausfransungen, Verölungen).	
2.1. 3.5.5	Flüssigkeitsvorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren	Der Bewerber kontrolliert den Flüssigkeitsstand eines Vorratsbehälters der Waschanlage oder am Display im Führerhaus.	
2.1. 3.5.6	Überprüfung der Scheibenwaschanlage und der Einstellung der Spritzdüsen	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ betätigt die Scheibenwaschanlage und prüft, ob die Spritzdüsen die Scheibe zielgerichtet besprühen; ▪ zeigt, wie man die Spritzdüsen reinigen und einstellen kann. 	Bei trockener und bei durch Insekten verschmutzter Scheibe hat die Betätigung zu unterbleiben, um Schäden zu vermeiden. Ein tatsächliches Einstellen der Spritzdüsen erfolgt nicht.
2.1. 3.5.7	Überprüfung der Zustandsanzeige für Luftfilteranlage	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigt die Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage (z. B. Wartungsanzeiger, Rührchen, Display); ▪ überprüft (soweit möglich) gemäß Betriebsanleitung den Grad der Verschmutzung. 	

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1.3.6	Ausrüstung / Aufbau / Zusatzeinrichtung		
2.1.3.6.1	Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)	Der Bewerber prüft <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Vorhandensein des Warndreiecks; ▪ die Funktion der Warnleuchte (einschließlich Batterietest, aber ohne weitere Erklärung des Tests); ▪ das Vorhandensein der Warnwesten. 	
2.1.3.6.2	Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung)	Der Bewerber prüft <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Anzahl der für das Fahrzeug vorgeschriebenen Unterlegkeile; ▪ die ordnungsgemäße Befestigung durch zweifache Sicherung. 	
2.1.3.6.3	Verbandkasten (Unterbringung) (nicht bei Klasse T)	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigt, wo der Verbandkasten / die Verbandkästen untergebracht sind; ▪ zeigt die entsprechende DIN-Nummer; ▪ prüft das Haltbarkeitsdatum. 	
2.1.3.6.4	Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen (nicht bei Klasse T), Plane, Ladeeinrichtung, Ladungsicherung (Zustandskontrolle) (nicht bei Klasse T)	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ prüft die Bordwände / Ladeeinrichtung auf Beschädigungen und deren Verschlüsse auf ordnungsgemäßen Sitz; ▪ prüft bei Wechselbehältern / Containern die Verriegelung der Verschlüsse mit dem Fahrgestell; ▪ prüft bei KOM die Gepäckklappen auf Geschlossensein und Sicherung (z. B. Rundgang, Kontrollleuchte, Anzeige im Display); ▪ prüft, ob Wartungsklappen, Werkzeugkisten und Staufächer verschlossen und verriegelt sind; ▪ zeigt, dass die mitgeführte Ladung gesichert ist. 	Eine weiterführende Überprüfung der Plane erfolgt durch Aufgabe 3.6.7.
2.1.3.6.5	Sichtprüfung der Anhängerkupplung	Der Bewerber prüft <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Fangmaul auf Beschädigungen; ▪ die Traverse auf Risse; ▪ die Kontrollanzeige (z. B. Taststift, Stellrad, optische Anzeige) auf korrektes Schließen der Anhängerkupplung. 	Die Überprüfung des Kupplungsbolzens (Verschleißmaße, Höhenspiel) ist nicht Bestandteil der Prüfung.
2.1.3.6.6	Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)	Der Bewerber prüft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Frontscheibe und Spiegel auf Sauberkeit und Beschädigungen (z. B. Risse, Krater); ▪ den festen Sitz der Spiegelhalterungen. 	

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.6.7	Plane / Spriegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ prüft die Plane auf sichtbare Schäden (z. B. Risse) und ordnungsgemäße Befestigung (z. B. Verschlüsse, Planenschnur, festen Sitz); ▪ kontrolliert den ordnungsgemäßen Sitz der Spriegel; ▪ prüft, ob die Plane / der Aufbau frei von Wasser, Schnee oder Eis ist. 	
2.1.3.7	Handfertigkeiten		
2.1. 3.7.1	Überprüfung der Notausstiege und Nothämmer	Der Bewerber prüft, ob <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Notausstiege gekennzeichnet und frei zugänglich sind; ▪ die Nothämmer vorhanden und ordnungsgemäß befestigt sind. 	
2.1. 3.7.2	Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe im Scheinwerfer (gilt nicht für Gasentladungslampe)	Der Bewerber erläutert oder demonstriert nach den Vorgaben der Betriebsanleitung das Auswechseln einer Glühlampe.	
2.1. 3.7.3	Erläutern oder Demonstrieren des Auswechslens einer Glühlampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte	Der Bewerber erläutert oder demonstriert nach den Vorgaben der Betriebsanleitung das Auswechseln einer Glühlampe.	
2.1. 3.7.4	Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon	Der Bewerber betätigt <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Verständigungsanlage (Lautsprecheranlage) durch Einschalten des Fahrermikrofons, macht eine Ansage und variiert dabei die Lautstärke; ▪ die Lautsprecheranlage des Beifahrermikrofons und macht eine Ansage. 	

Nr.	Sachgebiet	Anforderungen	Hinweise
2.1. 3.7.5	Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ betätigt die Schalter zum Öffnen / Schließen der Fahrgasttüren; ▪ weist auf die Warnleuchte zur Anzeige der Türstellung hin; ▪ betätigt den außen liegenden Schalter zum Öffnen / Schließen der Tür. 	Die Überprüfung der Reversiereinrichtung und das Abschießen des KOM werden nicht verlangt.
2.1. 3.7.6	Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegen gebliebenen Fahrzeugs	Der Bewerber demonstriert <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherungsmaßnahmen, die innerhalb des KOM durchgeführt werden müssen (Warnblinklicht einschalten, Feststellbremse einlegen, Motor ausschalten, Ansprache der Fahrgäste, ggf. Fahrgäste aussteigen lassen); ▪ Sicherungsmaßnahmen, die außerhalb des KOM durchgeführt werden müssen (Warnweste tragen, Warndreieck aufstellen, Warnleuchte zwischen Fahrzeug und Warndreieck). 	
2.1. 3.7.7	Demonstrieren der Notbetätigung der Türen	Der Bewerber betätigt den Nothahn und öffnet eine Tür von Hand.	Ist eine Notbetätigungseinrichtung verplombt oder mit einer nicht zerstörungsfreien Abdeckung versehen, ist die Notbetätigung zu erläutern.
2.1. 3.7.8	Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers	Der Bewerber erläutert die Handhabung des Feuerlöschers anhand der Herstellerangaben.	
2.1. 3.7.9	Kontrolle einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten	Der aaSoP gibt den Ausfall einer Beleuchtungseinrichtung vor. Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeigt z. B. mit Hilfe der Betriebsanleitung des Fahrzeugs die entsprechende Sicherung oder den entsprechenden Sicherungsautomaten; ▪ betätigt ggf. den Sicherungsautomaten (ausschalten, einschalten). 	Eine Sicherung soll nicht herausgenommen, ein vorhandener Sicherungsautomat aber betätigt werden.
2.1. 3.7.10	Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage erklären	Der Bewerber <ul style="list-style-type: none"> ▪ bedient anhand der Vorgaben der Betriebsanleitung die Heizungs- und Lüftungsanlage (z. B. Belüftung des Fahrgastraumes und des Fahrer- / Beifahrerraumes, Bedienung der Klimaanlage, Stand- bzw. Zusatzheizung). 	

Anlage 7

(zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3)

Die Änderungen der 14. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, welche am **31.12.2019** in Kraft getreten sind, wurden in **ROT** kenntlich gemacht.

Die Änderungen der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, welche zum **01.01.2021** in Kraft treten, wurden in **BLAU** kenntlich gemacht.

Fahrerlaubnisprüfung

1. Theoretische Prüfung

Einzelheiten der theoretischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

1.1 Prüfungsstoff

Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten des Anhangs II Abschnitt A Nummer 2 bis 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2014/85 der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 10) und in folgenden Sachgebieten:

Lfd. Nr.	Sachgebiet
1	Gefahrenlehre
1.1	Grundformen des Verkehrsverhaltens Defensive Fahrweise, Behinderung, Gefährdung
1.2	Verhalten gegenüber Fußgängern Kinder, ältere Menschen, behinderte Menschen, Fußgänger allgemein
1.3	Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse
1.4	Dunkelheit und schlechte Sicht
1.5	Geschwindigkeit
1.6	Überholen
1.7	Besondere Verkehrssituationen Anfahrender, fließender und anhaltender Verkehr, Auto und Zweirad, Wild, Tunnelfahrten
1.8	Autobahn
1.9	Alkohol, Drogen, Medikamente
1.10	Ermüdung, Ablenkung

Lfd. Nr.	Sachgebiet
1.11	Affektiv-emotionales Verhalten im Straßenverkehr
2	Verhalten im Straßenverkehr
2.1	Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
2.2	Straßenbenutzung
2.3	Geschwindigkeit
2.4	Abstand
2.5	Überholen
2.6	Vorbeifahren
2.7	Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
2.8	Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
2.9	Einfahren und Anfahren
2.10	Besondere Verkehrslagen
2.11	Halten und Parken
2.12	Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
2.13	Sorgfaltspflichten
2.14	Liegenbleiben und Abschleppen von Fahrzeugen
2.15	Warnzeichen
2.16	Beleuchtung
2.17	Autobahnen und Kraftfahrstraßen
2.18	Bahnübergänge
2.19	Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
2.20	Personenbeförderung
2.21	Ladung
2.22	Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
2.23	Verhalten an Fußgängerüberwegen und gegenüber Fußgängern
2.24	Übermäßige Straßenbenutzung
2.25	Sonntagsfahrverbot
2.26	Verkehrshindernisse
2.27	Unfall
2.28	Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
2.29	Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
2.30	Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht
3	Vorfahrt, Vorrang

Lfd. Nr.	Sachgebiet
4	Verkehrszeichen
4.1	Gefahrzeichen
4.2	Vorschriftzeichen
4.3	Richtzeichen
4.4	Verkehrseinrichtungen
5	Umweltschutz
6	Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
6.1	Untersuchung der Fahrzeuge
6.2	Zulassung zum Straßenverkehr, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnis
6.3	Anhängerbetrieb
6.4	Lenk- und Ruhezeiten
6.5	Fahrtenschreiber
6.6	Abmessungen und Gewichte
6.7	Lesen einer Straßenkarte und Streckenplanung
7	Technik
7.1	Fahrbetrieb, Fahrphysik, Fahrtechnik
7.2	Mängelerkennung, Lokalisierung von Störungen
7.3	Verbrennungsmaschine, Flüssigkeiten, Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung
7.4	Schmier- und Frostschutzmittel
7.5	Verwendung und Wartung von Reifen
7.6	Bremsanlagen und Geschwindigkeitsregler
7.7	Anhängerkupplungssysteme
7.8	Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen
7.9	Entgegennahme, Transport und Ablieferung der Güter
7.10	Ausrüstung von Fahrzeugen
8	Eignung und Befähigung von Kraftfahrern

Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt oder bei Fragen mit bewegten Situationsdarstellungen im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

1.1 Prüfungsstoff

Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten des Anhangs II Abschnitt A Nummer 2 bis 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/933 der Kommission vom 29. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 35) und in den folgenden Sachgebieten:

1. Gefahrenlehre
2. Verhalten im Straßenverkehr
3. Vorfahrt, Vorrang
4. Verkehrszeichen
5. Umweltschutz
6. Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
7. Technik
8. Eignung und Befähigung von Kraftfahrern.

Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 1.

1.2 Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung

1.2.1 Allgemeines

Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt. Bei einer Prüfung für mehrere Klassen wird der Grundstoff nur einmal geprüft. Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff in reduziertem Umfang erneut mitgeprüft. Nach Abschluss der Prüfung können aus Gründen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zusätzliche Fragen oder Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Ergebnisse dieser Fragen oder Aufgaben werden bei der Prüfungsbewertung nicht berücksichtigt. Die Teilnahme an dieser Erprobung erfolgt freiwillig und anonym.

1.2.2 Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen

Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben.

Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Ersterwerb

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
AM, A1, A2, A, B, L, T	30	110	10 ¹
Mofa	20	69	7

¹ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Erweiterung

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
AM, A1, A2, A, B, L, T	20	72	6
C	37	128	10 ¹
C1, CE	30	105	10 ¹
D	40	138	10 ¹
D1	35	121	10 ¹

¹ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.

Weitere Einzelheiten der theoretischen Prüfung ergeben sich aus der Prüfungsrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

1.2.3 Bewertung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter Nummer 1.2.2 bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten oder zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet worden sind.

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen. Die Bewerber können Audio-Unterstützung in deutscher Sprache über Kopfhörer erhalten. Bei Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.

Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden:

- a) Englisch,
- b) Französisch,
- c) Griechisch,
- d) Italienisch,
- e) Polnisch,
- f) Portugiesisch,
- g) Rumänisch,
- h) Russisch,
- i) Kroatisch,
- j) Spanisch,
- k) Türkisch,
- l) Hocharabisch.

1.4 (weggefallen)

2. Praktische Prüfung

Einzelheiten der praktischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

2.1 Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

2.1.1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt

2.1.2 Abfahrtskontrolle (nur bei den Klassen C, C1, D, D1 und T).

Handfertigkeiten (nur bei den Klassen D und D1).

2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E und T).

2.1.4 Grundfahraufgaben

2.1.4 Grundlage für die Durchführung der Grundfahraufgaben ist der Fahraufgabenkatalog. Der Fahraufgabenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.

2.1.4.1 Bei den Zweiradklassen

2.1.4.1.1 Bei den Klassen A, A1 und A2

a) Obligatorisch

aa) Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit,

bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung,

cc) Ausweichen ohne Abbremsen,

dd) Ausweichen nach Abbremsen,

d) Alternativ, wobei aus den Doppelbuchstaben aa und bb je eine Aufgabe auszuwählen ist:

aa) Slalom oder Langer Slalom,

bb) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: sechs.

Bei stufenweisem Zugang und jeweils zweijährigem Vorbesitz von A1 nach A2 und A2 nach A entfallen die alternativen Aufgaben. Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier.

2.1.4.1.2 Bei der Klasse AM

a) Obligatorisch

aa) Slalom,

bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung,

b) Alternativ, wobei aus den Doppelbuchstaben aa und bb je eine Aufgabe auszuwählen ist:

aa) Ausweichen ohne Abbremsen oder Ausweichen nach Abbremsen,

bb) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier.

2.1.4.2 Bei der Klasse B

a) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

oder

bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung),

- b) Alternativ, wobei zwei Aufgaben geprüft werden müssen:
 - aa) Umkehren,
 - bb) Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) oder
 - cc) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
- Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei.

2.1.4.3 Bei den Klassen C1, C, D1, D

- a) Obligatorisch, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:
 - aa) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C, C1) oder
 - bb) Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D, D1),
- b) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:
 - aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
 - bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) oder
 - cc) Rückwärts quer oder schräg einparken

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.4 Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E

- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links, zusätzlich bei Klasse C1E
- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse C1E: zwei.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klassen BE, DE und D1E: eine.

2.1.4.5 Bei der Klasse CE

2.1.4.5.1 Gliederzüge (keine Kombinationen mit Starrdeichselanhänger)

- a) Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links,
- b) Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.5.2 Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger

- a) Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links,
- b) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei.

2.1.4.6 Bei der Klasse T

Rückwärtsfahren geradeaus.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine.

2.1.5 Prüfungsfahrt

Der Bewerber muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Seine Fahrweise soll defensiv, rücksichtsvoll, vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll er auch zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Insbesondere ist bei den nachfolgenden Punkten auf richtige Verhaltensweisen, Handhabung bzw. Ausführung zu achten:

- a) fahrtechnische Vorbereitung,
- b) Lenkradhaltung,
- c) Verhalten beim Anfahren,
- d) Gangwechsel,
- e) Steigung und Gefällstrecken,
- f) automatische Kraftübertragung,
- g) Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen,
- h) Fahrgeschwindigkeit,
- i) Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug,
- j) Überholen und Vorbeifahren,
- k) Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren, Bahnübergängen und in Tunneln,
- l) Abbiegen und Fahrstreifenwechsel,
- m) Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn- und Bushaltestellen,
- n) Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften und
- o) fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.

2.1.5 Prüfungsfahrt

Grundlage für die Durchführung der Prüfungsfahrt ist der Fahraufgabenkatalog. Der Fahraufgabenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.

2.1.6 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt

2.2 Prüfungsfahrzeuge

Für die Klassen B, C1, C, D1 und D sind nur linksgelenkte Fahrzeuge zulässig. Nach Beginn der Prüfung sind Änderungen am Prüfungsfahrzeug hinsichtlich Ausstattung und Ladung unzulässig. Ein Fahrzeugwechsel während der Prüfungsfahrt ist nur bei einem unvorhersehbaren Defekt am Prüfungsfahrzeug zulässig.

Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:

2.2.1 Für Klasse A:

Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A

- a) Motorleistung mindestens 50 kW und
- b) Hubraum mindestens 600 cm³, wobei eine Unterschreitung des Mindesthubraums um 5 cm³ zulässig ist,
- c) Leermasse von mindestens 180 kg, wobei eine Unterschreitung um 5 kg zulässig ist,
- d) mit Elektromotor Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,25 kW/kg.

2.2.2 Für Klasse A2:

Krafträder ohne Beiwagen

- a) Motorleistung mindestens 20 kW, jedoch nicht mehr als 35 kW,
- b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,2 kW/kg,
- c) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 400 cm³, wobei eine Unterschreitung des Mindesthubraums um 5 cm³ zulässig ist und
- d) mit Elektromotor: Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,15 kW/kg.

2.2.3 Für Klasse A1:

Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen

- a) Motorleistung bis zu 11 kW,
- b) Verhältnis von Leistung zu Leermasse von nicht mehr als 0,1 kW/kg,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 90 km/h,
- d) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 120 cm³, wobei eine Unterschreitung des Hubraums um 5 cm³ zulässig ist,
- e) mit Elektromotor Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,08 kW/kg.

2.2.4 Für Klasse B:

Personenkraftwagen

- a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h,
- b) mindestens vier Sitzplätze und
- c) mindestens zwei Türen auf der rechten Seite, welche unabhängig voneinander zu öffnen und zu schließen sind.

2.2.5 Für Klasse BE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß § 30a Absatz 2 Satz 1 StVZO mit mehr als 4 250 kg, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind,

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m,
- b) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- c) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- d) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, Breite und Höhe mindestens wie das Zugfahrzeug, und
- e) Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel **oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.**

2.2.6 Für Klasse C:

Fahrzeuge der Klasse C

- a) Mindestlänge 8 m,
- b) Mindestbreite 2,4 m,
- c) zulässige Gesamtmasse mindestens 12 000 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 10 000 kg,
- e) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- f) mit Anti-Blockier-System (ABS),
- g) mit Fahrtenschreiber,
- h) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus, und
- i) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel **oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.**

2.2.7 Für Klasse CE:

a) Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C mit selbsttätiger Kupplung und einem Anhänger mit eigener Lenkung oder mit einem Starrdeichselanhänger mit Tandem-/Doppelachse

- aa) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14 m,
- bb) zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 000 kg,
- cc) tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15 000 kg,

- dd) Zweileitungs-Bremsanlage,
 - ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
 - ff) Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS),
 - gg) Länge des Anhängers mindestens 7,5 m,
 - hh) Mindestbreite des Anhängers 2,4 m,
 - ii) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus des Zugfahrzeugs, und
 - jj) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel **oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.**
- oder
- b) Sattelkraftfahrzeuge
 - aa) Länge mindestens 14 m,
 - bb) Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m,
 - cc) zulässige Gesamtmasse mindestens 20 000 kg,
 - dd) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15 000 kg,
 - ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
 - ff) Sattelzugmaschine und Sattelanhänger mit Anti-Blockier-System (ABS),
 - gg) mit Fahrtenschreiber,
 - hh) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus, und
 - ii) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel **oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.**

2.2.8 Für Klasse C1:

Fahrzeuge der Klasse C1

- a) Länge mindestens 5 m,
- b) zulässige Gesamtmasse mindestens 5 500 kg,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS),
- e) mit Fahrtenschreiber,
- f) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie das Führerhaus, und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel **oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.**

2.2.9 Für Klasse C1E:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- e) Anhänger mit eigener Bremsanlage,

- f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie das Führerhaus des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein), und
- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel **oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.**

2.2.10 Für Klasse D:

Fahrzeuge der Klasse D

- a) Länge mindestens 10 m,
- b) Mindestbreite 2,4 m,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und
- e) mit Fahrtenschreiber.

2.2.11 Für Klasse DE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m,
- b) Mindestbreite des Anhängers 2,4 m,
- c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- d) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- e) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- f) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- g) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2 m breit und hoch, und
- h) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel **oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.**

2.2.12 Für Klasse D1:

Fahrzeuge der Klasse D1

- a) Länge mindestens 5 m, maximale Länge 8 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse mindestens 4 000 kg,
- d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und
- e) mit Fahrtenschreiber.

2.2.13 Für Klasse D1E:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m,
- b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h,
- c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- e) Anhänger mit eigener Bremsanlage,
- f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2 m breit und hoch, und

- g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel **oder andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht.**

2.2.14 Für Klasse AM:

Zweirädrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.

2.2.15 Für Klasse T:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Zugmaschine der Klasse T und einem Anhänger

- a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine mehr als 32 km/h,
- b) Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h,
- c) Zweileitungs-Bremsanlage,
- d) Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche (Fahrgestell ohne geschlossenen Boden nicht zulässig),
- e) Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m und
- f) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m.

2.2.16 Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge:

Unter Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängerkupplungen, Skiträger oder ähnliche Teile und Einrichtungen.

Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T. Es muss gewährleistet sein, dass der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Bewerber während der Prüfungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Das gilt nicht für Prüfungsfahrzeuge der Klasse T, wenn auf diesen geeignete Plätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und den Fahrlehrer vorhanden sind.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D und D1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

- 2.2.17 Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte.

2.2.18 Bei Prüfungen der Klassen A, A1, A2 und AM muss der Bewerber geeignete Motorradschutzkleidung, bestehend aus einem passenden Motorradhelm, Motorradhandschuhen, einer eng anliegenden Motorradjacke, einem Rückenprotector (falls nicht in Motorradjacke integriert), einer Motorradhose und Motorradstiefeln mit ausreichendem Knöchelschutz tragen. Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.

2.2.18 Bei Prüfungen der Klasse A, A1, A2 und AM dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.

2.2.19 Prüfungsfahrzeuge für Bewerber mit körperlicher Behinderung Soll aufgrund einer körperlichen Behinderung die Fahrerlaubnis nur für bestimmte Fahrzeugarten oder nur für angepasste Fahrzeuge erteilt werden, so ist die Prüfung unter Berücksichtigung der wesentlichen Anforderungen auf einem solchen Fahrzeug durchzuführen.

2.2.20 (weggefallen)

2.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit¹ betragen mindestens

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit ¹
Klasse A	60 Minuten	25 Minuten
	40 Minuten Aufstieg ²	25 Minuten
Klasse A2	60 Minuten Direkteinstieg	25 Minuten
	40 Minuten Aufstieg ²	25 Minuten
Klasse A1	45 Minuten	25 Minuten
Klasse B	45 Minuten	25 Minuten
Klasse BE	45 Minuten	25 Minuten
Klasse C	75 Minuten	45 Minuten
Klasse CE	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1E	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D	75 Minuten	45 Minuten
Klasse DE	70 Minuten	45 Minuten
Klasse D1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D1E	70 Minuten	45 Minuten
Klasse AM	45 Minuten	25 Minuten
Klasse T	60 Minuten	30 Minuten,

¹ Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte reine Fahrzeit entspricht EU-Vorgaben.

- ² Nur bei Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächsthöhere Klasse).

sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

In folgenden Fällen verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um ein Drittel:

- bei Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Schaltgetriebe (ohne Kupplungspedal oder ohne Kupplungshebel bei Fahrzeugen der Klasse A, A1 oder A2) oder
- bei Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2 sowie von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächsthöhere Klasse).

2.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die Fahrzeit¹ betragen mindestens

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit ¹
Klasse A	70 Minuten	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg ²	30 Minuten
Klasse A2	70 Minuten Direkteinstieg	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg ²	30 Minuten
Klasse A1	70 Minuten	30 Minuten
Klasse B	55 Minuten	30 Minuten
Klasse BE	55 Minuten	30 Minuten
Klasse C	85 Minuten	50 Minuten
Klasse CE	85 Minuten	50 Minuten
Klasse C1	85 Minuten	50 Minuten
Klasse C1E	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D	85 Minuten	50 Minuten
Klasse DE	80 Minuten	50 Minuten
Klasse D1	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D1E	80 Minuten	50 Minuten
Klasse AM	55 Minuten	30 Minuten
Klasse T	70 Minuten	35 Minuten,

¹ Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte reine Fahrzeit entspricht EU-Vorgaben.

- ² Nur bei Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächsthöhere Klasse).

falls der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist. Bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Schaltgetriebe (ohne Kupplungspedal bei Fahrzeugen der Klasse B oder ohne Kupplungshebel bei Fahrzeugen der Klasse A, A2 oder A1) verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um 10 Minuten.

2.4 Prüfungsstrecke

Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden.

Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse AM überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüforte im Sinn von § 17 Absatz 4 sind.

2.5 Bewertung der Prüfung

2.5.1 Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind

- a) die fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5),
- b) die Abfahrtskontrolle und die Handfertigkeiten (2.1.2) und
- c) das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (2.1.3)

jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen.

2.5.2 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

- a) erhebliche Fehler oder
- b) die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

2.5.2 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

- a) Fehler, die zur sofortigen Beendigung der Prüfung führen oder
- b) die Wiederholung oder Häufung von leichten oder schweren Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

2.5.3 Verhalten des Fahrlehrers

Versucht der Fahrlehrer den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, so ist diese als nicht bestanden zu beenden.

2.5.4 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

2.6 Nichtbestehen der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so hat ihn der Sachverständige oder Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.

2.6 Prüfungsergebnis

Der Sachverständige oder Prüfer unterrichtet den Bewerber am Ende der Prüfung über das Prüfungsergebnis und stellt ihm eine schriftliche Leistungsrückmeldung mit Empfehlungen zum Fahrkompetenzerwerb zur Verfügung.

2.7 Weitere Einzelheiten der praktischen Prüfung werden in der Prüfungsrichtlinie geregelt, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

Kontaktdaten

TÜV | DEKRA arge tp 21 GbR
Wintergartenstraße 4
01307 Dresden

Geschäftsführer
Mathias Rüdel

Telefonnummer
0351/207 89-0

Faxnummer
0351/207 89-20

Web
www.argetp21.de

E-Mail
sekretariat@argetp21.de

Steuernummer
203/150/19703

USt-ID
DE 208113927

 **DEKRA**



TÜV | DEKRA



TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

TÜV NORD

